

Informationen  
zum Straf- und  
Massnahmenvollzug

1/2007

# info bulletin bulletin info

## Jugendliche in U-Haft



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Justiz BJ**  
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

**Inhalt**

Fokus:	
<b>Jugendliche in U-Haft</b>	3
JStG in der Suisse romande:	
<b>Keine Jugend-Gefängnisse</b>	11
U-Haft in privaten Einrichtungen:	
<b>Problematische Praxis</b>	14
Gesetzgebung:	
<b>Wie weiter mit EM?</b>	16
Rechtsprechung:	
<b>Menschenrechte «drinnen»</b>	18
<b>Spielverbot in U-Haft</b>	22
<b>IV-Rente und U-Haft</b>	23
CPT, CAT & Co.:	
<b>CPT erfreut über OPCAT</b>	24
<b>Folterschutz verstärken</b>	25
Praxis Jugendhilfe:	
<b>«... und tschüss!»</b>	26
<b>Warum ins Heim?</b>	28
Panorama:	
<b>Kurzinformationen</b>	31
<b>Veranstaltungshinweise</b>	33
<b>Neuerscheinungen</b>	36



**Dr. Peter Ullrich,**  
Redaktor

Man spricht oft über Jugendkriminalität, aber nur selten über Minderjährige, die in Untersuchungshaft einsitzen. Vielleicht ist es ein gutes Zeichen. «Einlochen» ist ja glücklicherweise schon lange keine Grundhaltung mehr. Aber zwischen dem Ermöglichen eines blossen täglichen Spaziergangs und dem Angebot einer eigentlichen Betreuung der Jugendlichen gibt es erhebliche Unterschiede in den Einrichtungen für U-Haft.

Das zeigt die Umfrage von zwei Mitarbeiterinnen des Bundesamtes für Justiz sehr deutlich, und deshalb haben wir diese Erhebung als Hauptbeitrag gewählt (siehe Seiten 3 ff.). Jugendliche in Untersuchungshaft bleibt immer noch ein aktuelles Thema, nicht nur weil das neue Jugendstrafgesetz die Untersuchungshaft präziser regelt, aber auch weil wir gute, beispielhafte Ansätze von Institutionen in unserem «Fokus» vorstellen können.

Dass freilich die Verhältnisse noch nicht überall «so sind», wie dies Bertolt Brecht sagte, konnten wir durchaus konstatieren und haben diese auch benannt. Dabei ging es nicht darum, diese oder jene Erscheinung zu schmähen. Wohl aber ist es unser Anliegen, dass die Jugendlichen in Untersuchungshaft quasi auf der «Agenda» bleiben und dass sich auf die Dauer etwas bewegt.



**Nachgefragt**

Das BJ hat Ende 2005 eine Umfrage zur Situation von Jugendlichen in U-Haft durchgeführt. Sie zeigt, dass zahlreiche Gefängnisse die Vorgaben des neuen JStG noch nicht erfüllen – andere aber mit gutem Beispiel vorangehen.

Seite 3



**Auch hinter Gittern**

Welches die wichtigsten Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention im Strafvollzug sind und wer im Fall einer Klage gegen die Schweiz vor dem höchsten Gerichtshof erscheinen muss, erfahren Sie

ab Seite 18



**Tagungsvielfalt**

Die Fachleute im Jugendhilfebereich tauschen sich rege über die ihr anvertraute Klientel aus, wie zwei Rückblicke auf Tagungen zeigen. Und eine davon bildete sogar den Auftakt zu einer Veranstaltungstrilogie.

ab Seite 26

# Kontrastreiches Bild

## Erhebung über die Verhältnisse von Jugendlichen in Untersuchungshaft

**Die meisten Jugendlichen, die in Untersuchungshaft einsitzen, befinden sich in Gefängnissen und nur selten in Jugendheimen. Die konkreten Verhältnisse sind höchst unterschiedlich. Einzelne Institutionen entsprechen schon dem Standard des Jugendstrafgesetzes, andere haben aber noch einiges aufzuholen.**

Peter Ullrich

Hat ein Jugendlicher eine Straftat begangen, so kann es ihm passieren, dass er die Untersuchungshaft kennen lernt, in einem Gefängnis oder einem Jugendheim. Dort bewohnt der Minderjährige ein eigenes Zimmer, und die Betreuer sorgen für ein jugendgerechtes Programm: Schule, Atelier, Weiterbildung und Ähnliches. Derartige Institutionen gibt es. Aber ist dies der *heutige Standard* der Untersuchungshaft von Jugendlichen in der Schweiz?

### Neues Gesetz, neues Glück?

Tatsächlich bringt das neue Jugendstrafgesetz (JStG), das seit Anfang Jahr in Kraft ist, namentlich eine klare Regelung der Untersuchungshaft. Konkret: Die Anforderungen der Unterbringung und Betreuung der



**Cornelia Rumo Wettstein**, lic.phil. (rechts im Bild), und **Beatrice Kalbermatter Redmann**, lic.phil., arbeiten in der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz. Sie haben die Erhebung «Jugendliche in U-Haft» durchgeführt.

Jugendlichen sind verbindlicher geworden. «Eigentlich wussten wir recht wenig über die bisherigen Verhältnisse besonders in den Einrichtungen, die nicht bei uns anerkannt sind», bekennen *Cornelia Rumo Wettstein* und *Beatrice Kalbermatter Redmann*. Deshalb wollten die beiden Fachfrauen aus dem Bundesamt für Justiz (BJ) darüber mehr wissen. Es lag ihnen besonders daran, die Unterschiede zwischen den bisherigen Verhältnissen und dem neuen Gesetz zu zeigen.

«Das vermittelte Bild ist sehr klar»

### Keine statistische Studie

So haben Rumo und Kalbermatter Ende Jahr 2005 einen Fragebogen an 66 einschlägige Institutionen geschickt: 9 Jugendheime, 51 Gefängnisse und 6 Spitaleinrichtungen. Die Fragen betrafen die Anzahl der Klienten, aber vor allem auch die Art der Betreuung (vgl. Kasten: «Umfrage: Die Hauptthemen»).

Rund zwei Drittel der Angefragten - meist die Leiterinnen und Leiter der Institutionen - haben geantwortet. Trotz dieser beachtlichen Rücklaufquote mag Cornelia Rumo Wettstein nicht geradezu von signifikanten Ergebnissen sprechen, denn schliesslich sind das keine statistischen Werte. «Aber das vermittelte Bild ist dennoch sehr klar», betont sie.

### Ein Grundmuster der Erhebung

Eine erste auffallende Differenz zeigt sich bei der Selbsteinschätzung der Einrichtungen.

So ist es bemerkenswert, dass relativ zahlreiche Gefängnisverantwortliche (11 von 28) die Frage nach der Eignung der

Einrichtung für Untersuchungshaft bei Minderjährigen mit «Ungenügend» beantwortet haben. Demgegenüber haben die Leitenden der Jugendheime und Spitäler, die Jugendliche in der Untersuchungshaft beherbergen, keine einzige ungenügende Beurteilung abgegeben (vgl. Tabelle «Selbsteinschätzung der Institutionen»).

Diese deutliche unterschiedliche Selbsteinschätzung kommt nicht von ungefähr. Bei ihrer Erhebung konnten die beiden Sachverständigen feststellen, dass viele Gefängnisse für die Betreuung der Jugendlichen in der Untersuchungshaft *nicht ausgerüstet* sind, weder baulich noch personell. Umgekehrt sind Aufnahme und Betreuung Kernaufgaben von Jugendheimen. Mit anderen Worten: Gefängnisse und Jugendheime haben

### Selbsteinschätzung der Institutionen

	Gefängnis (total 28)	Jugendheim (total 7)	Spital (total 2)
Ungenügend	11		
Zufrieden stellend	13	4	1
Sehr gut	4	3	1

### Umfrage: Die Hauptthemen

- Wie viele Plätze stehen in Ihrer Institution für die U-Haft von Minderjährigen zu Verfügung?
- Wie viele Jugendliche («Fälle») sind in Ihrer Institution untergebracht?
- Wie sind die Minderjährigen bei Ihnen untergebracht?
- Wer betreut die Jugendlichen?
- Welche Tagesstrukturen bieten Sie an?
- Wie bewerten Sie die Situation der U-Haft in Ihrer Institution?
- Was müsste Ihrer Meinung nach geändert

grundsätzlich verschiedene Funktionen. So erstaunt es nicht, dass die Unterbringung von Jugendlichen in der U-Haft in der Praxis unterschiedlich abläuft. Dabei ist es kein Widerspruch, dass vier Gefängnisse ihre Selbstbeurteilung mit «sehr gut» bezeichnen haben. Tatsächlich verfügen diese über spezielle Plätze für Jugendliche, und es könnte sein, dass sie für die Aufnahme und Betreuung von Jugendlichen *besser gewappnet* sind, wie Beatrice Kalbermatter Redmann erläutert.

Diese knappen Selbstbewertungen der Institutionen sind nicht zufällig. Vielmehr zeigt sich ein *deutliches Grundmuster* in der ganzen Untersuchung: Gefängnis hie, Jugendheim da. Die beiden Einrichtungstypen weisen erhebliche Unterschiede auf, wie auch die Detailergebnisse zeigen.

### Zwei Drittel im Gefängnis

Wie viele Jugendliche sitzen in der Untersuchungshaft ein? Und welche davon sind in den verschiedenen Arten von Einrichtungen untergebracht? Die Erhebung des Bundesamtes für Justiz gibt recht klare Auskunft: Laut den Antworten der Institutionen waren es insgesamt 1005 im Jahr 2005, und zwar 726 in Gefängnissen, 273 in Jugendheimen und 6 in Spitälern.

Die beiden Mitarbeiterinnen des BJ hatten im Voraus keine klaren Vorstellungen über die Zahlenverhältnisse. Beunruhigt waren sie allerdings darüber, dass rund zwei Drittel der Jugendlichen in Gefängnissen weilen – mit den angedeuteten prekären Betreuungsverhältnissen. Offenbar gibt es sehr wenige U-Haft-Plätze in Jugendheimen, und so wei-

chen die Verantwortlichen auf Gefängnisse aus. Diese Lage wird noch verstärkt, indem «viele Jugendanwälte die Untersuchungshaft nur in ihrer unmittelbaren Nähe vollziehen wollen, um weniger Zeit zu verlieren», bemerkt Rumo Wettstein.

### Trennung mit Löchern

Das neue Jugendstrafgesetz verlangt ausdrücklich die Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen während der Untersuchungshaft (vgl. Kasten «Artikel 6 JStG»). In diesem Zusammenhang wollte das BJ von den Einrichtungen wissen, wie sich – bezogen auf das Jahr 2005 – die Trennungsverhältnisse verhielten.

Hervorstechend ist zunächst die Aussage der 26 Bezirksgefängnisse: Sie verfügten über Einzelzimmer (bzw. Einerzellen), also eine beachtliche Quote (vgl. Tabelle «Unterbringung

der Jugendlichen»). Cornelia Rumo Wettstein würdigt diese Feststellung zwar durchaus positiv, sieht aber keinen Anlass, bei der generellen Trennungssituation in Jubel auszubrechen. Es trifft zwar zu, dass kaum grössere Schwierigkeiten bei den Jugendheimen und auch den wenigen Kliniken bestehen: Jugendheime brauchen definitionsgemäss keine Trennung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, etliche Heime beherbergen

**«Gefängnis hier, Jugendheim da»**

nur weibliche oder nur männliche Jugendliche und somit entfällt die Geschlechtertrennung.

Dagegen sieht die Lage der Gefängnisse erheblich anders aus, und Rumo Wettstein bezeichnet sie konkret als «fragwürdig». Nach dieser Erhebung verfügen nur gerade 9 Haftanstalten von 33 über eine *bauliche Trennung* zwischen Minderjährigen und Erwachsenen, also beispielsweise in unterschiedlichen Abteilungen oder Stockwerken. Bei der so genannten *betrieblichen Trennung*, die im Tagesablauf gefordert ist, gaben 15

#### Unterbringung der Jugendlichen

	Gefängnis (total 77)	Jugendheim (total 9)	Spital (total 7)
Einzelzimmer	26	7	1
Doppelzimmer	6	1	1
Mehrbettzimmer	3		2
Baulich von Erwachsenen getrennt	9		
Betrieblich von Erwachsenen getrennt	15		1
Bauliche Geschlechtertrennung	8	1	
Betriebliche Geschlechtertrennung	10		2

#### Betreuung der Jugendlichen

	Gefängnis (total 36)	Jugendheim (total 8)	Spital (total 3)
Aufsichtspersonal	21	1	1
Polizei	7		
Sozialpädagogische Fachkräfte	3	7	
Andere: Fachkräfte des Strafvollzugs, medizinisches Personal; Zivilleistende	5		2

**Artikel 6 JStG**

*Untersuchungshaft*

<sup>1</sup> Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden kann. Die Dauer der Untersuchungshaft ist so kurz wie möglich zu halten.

<sup>2</sup> In der Untersuchungshaft sind die Jugendlichen in einer besonderen Einrichtung oder einer besonderen Abteilung der Haftanstalt getrennt von den erwachsenen Gefangenen unterzubringen. Sie sind in geeigneter Weise zu betreiben.

Gefängnisse an, diese gewährleisten zu können. Drei von diesen relativierten ihre Aussage sogleich, sei doch diese Trennung «nicht immer möglich».

Weitere Fragen betraf die *Trennung* zwischen den Geschlechtern. Danach haben 5 Gefängnisse mitgeteilt, sie verfügten über *bauliche* Trennungsmöglichkeiten zwischen den beiden Geschlechtern. 8 Anstalten gaben die *betriebliche* Trennung an, und 5 Gefängnisse pflegten die beiden *Trennungsformen*. Dass ganze 15 Gefängnisse keine Antwort dazu abgegeben haben, interpretieren die beiden Spezialistinnen des BJ dahingehend, dass diese Einrichtungen nur das eine oder das andere Geschlecht aufnehmen und so keine Trennungsprobleme bestehen.

## Aufseher contra Pädagogen

Ein zentraler Begriff des neuen JStG für die Untersuchungshaft ist die «*geeignete Betreuung*» (vgl. Art. 6 Abs. 2, zweiter Satz). Wie stand es mit der Betreuung bei den bishe-

rigen Institutionen? Das BJ fragte zunächst, welche häufigsten Betreuungspersonen mit den Jugendlichen während der U-Haft in Verbindung standen.

Auch hier zeigt sich eine frappante Differenz zwischen den Einrichtungen: 28 Gefängnisse erwähnen *Sicherheitskräfte*, also Aufseher und Polizeibeamte; nur 3 Strafanstalten nennen Sozialpädagogen. 7 Jugendheime geben demgegenüber *Sozialpädagogen* an, und nur gerade ein Heim arbeitet mit Aufsichtspersonal (vgl. Tabelle «Betreuung der Jugendlichen», S. 4).

Einmal mehr konnten die beiden Fachfrauen des BJ feststellen: Gefängnisse und Jugendheime haben grundsätzlich *andere Aufgaben*. So sind Jugendheime von ihrem Auftrag und ihrem Konzept her auf die *sozialpädagogische Betreuung* der platzierten Jugendlichen ausgerichtet. Die angeschriebenen geschlossenen Jugendheime verfügen über

eine gewisse Kapazität an U-Haft-Plätzen. «Die Jugendlichen, die sich dort aufhalten, profitieren deshalb von der spezifischen Betreuung», unterstreicht Cornelia Rumo Wettstein.

Gefängnisse haben dagegen grundsätzlich einen anderen Auftrag, der primär mit der *Sicherheit* zusammenhängt. Demgemäss ist auch die personelle Struktur anders, und

Untersuchungsgefängnisse sind an sich nicht in der Lage, den Jugendlichen eine spezielle Betreuung anzu-

bieten. Es gibt allerdings *Zwischenformen* von den beiden Typen, und zwar dort, wo in Gefängnissen eine eigentliche Jugendabteilung besteht. Rumo Wettstein ist darüber sehr erfreut: «So können Minderjährige die Untersuchungshaft zwar in einem Erwachsenenengefängnis vollziehen, aber trotzdem in jeder Beziehung von der adäquaten Betreuung profitieren!»

«Es liegt in der Natur der verschiedenen Einrichtungen»

### Tagesstruktur

	Gefängnis (total 38)	Jugendheim (total 17)	Spital (total 3)
1h Spaziergang an der frischen Luft	26	5	1
Sport- oder Freizeitprogramm	9	6	1
Arbeitsprogramm	3	6	1

### Beschreibung der Tagesstruktur

	Gefängnis (total 26)	Jugendheim (total 6)	Spital (total 2)
Keine	17		1
Sport und Freizeit	8	3	
Werk-Atelier, geschützte Werkstätte		3	1
Begleitete Arbeitseinsätze	1		

## «Spannungen lassen sich wohl nie ganz vermeiden»



**Marcel Riesen** lic.iur. ist seit 1.11.2006 Leitender  
Jugendstaatsanwalt des Kantons Zürich

**info bulletin:** In einem Interview des «Tagesanzeigers» über das neue Jugendstrafgesetz (JStG) haben Sie betont, Schutz und Erziehung stünden im Vordergrund. In wie fern gilt das für die Untersuchungshaft?

**Marcel Riesen:** In den Grundsätzen des Jugendstrafgesetzes hält Artikel 2 ausdrücklich fest, dass der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen wegleitend für die Anwendung des JStG sind. Dabei ist den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit besondere Beachtung zu schenken. Diese Grundsätze gelten nach dem Willen des Gesetzgebers auch für die Untersuchungshaft. Je jünger ein Minderjähriger ist, desto massvoller ist mit der Freiheitsentziehung umzugehen. Dementsprechend ist auch dem Ort der Unterbringung und der Betreuung Beachtung zu schenken. Dennoch darf aber nicht vergessen werden, dass die Untersuchungshaft als prozessuale Zwangsmassnahme der Wahrheitsfindung dienen muss. Daher lassen sich Spannungen zwischen den wegleitenden Grundsätzen des JStG und den untersuchungsorientierten Anliegen wohl nie ganz vermeiden.

*Art. 6 JStG schreibt klare Regelungen über die Untersuchungshaft vor. Welches sind die Hauptanliegen bei der praktischen Umsetzung in Ihrem Kanton?*

Am wichtigsten ist es, die Jugendlichen in der Untersuchungshaft *getrennt* von den Erwachsenen unterzubringen und sie geeignet zu *betreuen*. Diesen Anliegen wird im Kanton Zürich bereits heute weitgehend entsprochen, wie namentlich § 380 Abs. 4 der Zürcher Strafprozessordnung zeigt. Zudem wurde in Zürich schon vor dem Inkrafttreten des JStG Wert darauf gelegt, einem Jugendlichen die *gleichen prozessualen Rechte* wie einem Erwachsenen zukommen zu lassen. Der Jugendanwalt kann also, wie der Staatsanwalt, nicht selber Untersuchungshaft anordnen. Vielmehr muss die U-Haft dem *Haftrichter* beantragt werden, der seinerseits über die Haftanordnung und die Dauer der Untersuchungshaft entscheidet. Überdies wurde im zürcherischen Haftverfahren dem Jugendlichen schon früher ein *amtlicher Verteidiger* zur Seite gestellt.

*Das JStG schreibt namentlich vor, dass die Jugendlichen in geeigneter Weise zu betreuen sind. Wie verstehen Sie konkret das Gebot der Betreuung der Jugendlichen in der U-Haft in Ihrem Kanton?*

Ganz wichtig sind *regelmässige Gespräche* des befähigten Personals der Hafteinrichtungen mit dem Jugendlichen; so soll insbesondere eine Isolation verhindert werden. Die jeweilige Institution stellt damit eine unmittelbare Grundbetreuung sicher. Je nach persönlicher Situation des Jugendlichen ist darüber hinaus die notwendige zusätzliche Betreuung zu gewährleisten. Für mich ist klar, dass ein regelmässiger Kontakt der Jugendanwaltschaft mit dem Jugendlichen während der Haft unabdingbar ist. In vielen Fällen kann damit eine Grundlage für die allfällige *Massnahmenplanung* geschaffen werden.

*Nach unserer Erhebung befinden sich die Jugendlichen in der U-Haft meist in Bezirksgefängnissen, die für Erwachsene vorgesehen sind, und nur selten in für Jugendliche geeigneten Einrichtungen. Müsste man das Verhältnis nicht umkehren?*

Ich beschränke mich auf die Verhältnisse im Kanton Zürich. Hier stehen mit der Jugendabteilung des Bezirksgefängnisses Horgen neun Plätze zur Verfügung, die ausschliesslich mit Jugendlichen belegt werden dürfen. Heute sind *selten alle Plätze belegt*. Es wäre aber fragwürdig, zur «Lückenfüllung» auch Erwachsene hier unterzubringen. Damit würde über die *Hintertür dem Trennungsgrundsatz* widersprochen.

*Wie beurteilen Sie die heutigen Zürcher Untersuchungshaft-Einrichtungen für die Jugendlichen?*

Wir sind mit den aktuellen Verhältnissen recht zufrieden. Mit der Jugendabteilung in *Horgen* und der Durchgangsstation *Winterthur* (DSW) stehen uns zwei Einrichtungen zur Verfügung, welche die Anforderungen des JStG erfüllen. Die DSW mit neun geschlossenen Plätzen für Massnahmenabklärungen und Kriseninterventionen nimmt in beschränktem Umfang auch Jugendliche in der Untersuchungshaft auf. Mit ihrer hohen Betreuungsdichte ist sie vor

allem für die jüngeren Untersuchungshäftlinge sehr geeignet. Noch unbefriedigend ist die Situation für *weibliche Jugendliche*. Hier behilft sich der Kanton Zürich einstweilen mit der Frauenabteilung des Bezirksgefängnisses Dielsdorf. Zudem sind wir natürlich sehr froh, dass wir im Bedarfsfall auch auf die geschlossenen Jugendeinrichtungen anderer Kantone zählen dürfen. Allerdings schafft die *räumliche Entfernung* Probleme, da der Jugendliche während der Untersuchungshaft immer wieder für Einvernahmen der Polizei und der Jugendanwaltschaft anwesend sein muss. Das führt zu langen Transportwegen und gelegentlich auch zu unbefriedigenden Zwischenunterkünften.

*Gerade im Kanton Zürich (aber nicht nur) gibt es immer mehr schwere Fälle von Jugendkriminalität. Welches sind die Folgen für die U-Haft hinsichtlich der Unterbringung von Jugendlichen?*

Schwere Jugendkriminalität ist häufig *Gruppenkriminalität*. In solchen Fällen gilt es vor allem der Verdunkelungsgefahr zu begegnen. Die Beteiligten sollten daher *getrennt* an verschiedenen Orten untergebracht werden. Bei einer grossen Tätergruppe kann das bisweilen schwierig werden. In diesen Fällen müssen wir auf ausserkantonale Jugendeinrichtungen und allenfalls für kurze Zeit auch auf einzelne Bezirksgefängnisse ausweichen.

*Gesetzt den Fall, Sie hätten völlig freie Hand, ohne rechtliche, finanzielle und politische Einschränkungen: Wie sähe nach Ihrer Vorstellung die Untersuchungshaft von Jugendlichen aus?*

Schön wäre es, mehrere, lokal getrennte Einrichtungen für die Untersuchungshaft zu haben! So könnte man der Kollisionsgefahr besser begegnen. Ausserdem wären diese Hafteinrichtungen für Jugendliche räumlich und organisatorisch von denjenigen der Erwachsenen vollständig getrennt. Und dann stünde uns auch eine spezialisierte Hafteinrichtung für weibliche Minderjährige zur Verfügung. Bei länger dauernder Untersuchungshaft gäbe es in allen Einrichtungen Möglichkeiten für die schulische Betreuung und eine altersgerechte Beschäftigung.

## Jugendgemässe Tagesstruktur

Die einschlägigen Artikel des Jugendstrafgesetzes betreffen, neben den geeigneten Betreuungspersonen, namentlich eine jugend-adäquate Tagesstruktur. Die beiden Mitarbeiterinnen des BJ haben sich deshalb erkundigt, wie sich die Gefängnisse und die anderen Einrichtungen im Jahr 2005 in dieser Beziehung verhielten. Die zentralen Fragen berührten den üblichen einstündigen Spaziergang, aber auch Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie ein Arbeitsprogramm.

Die Resultate entsprechen grösstenteils den Erkenntnissen über die Betreuungspersonen. Anders gesagt: Die starken Differenzen zwischen den Gefängnissen und den Jugendheimen bestätigen sich erneut (vgl. Tabelle «Tagesstruktur», S. 5). So ist der obligate, von der EMRK vorgeschriebene Spaziergang in den meisten Einrichtungen gewährleistet. Immerhin fällt auf, dass ein halbes Dutzend Gefängnisse die entsprechende Frage offen gelassen haben. Ob es sich dabei um ein Missverständnis, ein Versehen, handelt, konnte das BJ nicht schlüssig beantworten.

Über dieses Minimalprogramm hinaus sind die Unterschiede allerdings sprechend: Nur drei Gefängnisse erwähnen die Rubrik des Fragebogens «Arbeitsprogramme», wogegen praktisch alle Heime diese entsprechenden Möglichkeit vorweisen können. Es verhält sich fast gleich beim Sport- und weiteren Tätigkeiten: Nahezu alle Heime – und nur wenige Gefängnisse – bieten diese Aktivitäten an.

### «Natürliche» Differenz

Weiter gefragt wurde nach einer ausführlichen *Beschreibung der Tagesstruktur* der Jugendlichen, die in der Untersuchungshaft einsitzen (vgl. Tabelle «Beschreibung der Tagesstruktur», S. 5). Dabei ist interessant, dass 17 von 33 Gefängnissen – aber nicht ein einziges Heim – keine entsprechende Antwort abgegeben haben. Soweit die Frage beantwortet wurde, haben Untersuchungsgefängnisse mehrfach die Möglichkeit «Sport und Freizeit» angegeben, und einzelne haben Arbeitseinsätze oder Gespräche erwähnt. Bei den *Jugendheimen* wurden darüber hinaus «Werk-Atelier» und «Schule» angegeben.

Einen Qualitätsunterschied zwischen privaten und öffentlichen Trägerschaften, also etwa Stiftungen bzw. Kantone, die Jugendheime betreiben, konnte die Untersuchung des BJ nicht feststellen (vgl. den Artikel S. 14 «Problematische Praxis»). Dagegen bieten die Jugendheime in der Regel bessere Strukturen für die U-Haft als Gefängnisse. Erneut zeigt sich der gleiche Kontrast, wie schon in der ganzen Untersuchung. Und die Gründe sind

wiederum dieselben: Die Kernaufgaben der beiden Typen von Institutionen und damit die Mittel sind grundlegend verschieden. «Es liegt in der Natur der verschiedenen Einrichtungen», bringt Cornelia Rumo Wettstein diese Situation auf den Punkt.

### Sehr oft nicht befriedigend, ...

Die beiden Mitarbeiterinnen des BJ bezeichnen die Erhebung von 2005 als kein besonders günstiges Ergebnis. Aufgrund der erhaltenen Antworten «ist das Gesamtbild mehrheitlich nicht zufrieden stellend», ziehen Rumo und Kalbermatter ihr Fazit. Allerdings gilt es deutlich zu *differenzieren*, wie schon bei den Detailergebnissen: Während die Jugendheime kaum Probleme bieten, bereiten die zwei Fachfrauen dagegen die meisten Gefängnisse Sorge – und die Anstalten bieten ja den überwiegenden Teil der U-Haft-Plätze an (vgl. dazu auch den Artikel über die Situation in der Suisse romande auf S. 11).

### ... aber es gibt hoffnungsvolle Zeichen

Die Verantwortlichen, zumal diejenigen der Gefängnisse, sind sich meist bewusst, dass ihre Einrichtungen sich nicht in einer idealen Lage befinden. Etliche haben in der Umfrage deutlich geäussert, wo ihnen der Schuh am stärksten drückt, und zwar bei der *ungenügenden personellen Situation* für die Betreuung der Jugendlichen. Entsprechend fordern die befragten Gefängnisleiter vor allem Beschäftigungsmöglichkeiten und bessere Tagesstrukturen sowie bauliche Anpassungen für Minderjährige. Im gleichen Sinn betonen auch einige Gefängnisleiter, dass die Aufnahme von Jugendlichen für die Untersuchungshaft nur ganz ausnahmsweise und möglichst kurzzeitig akzeptiert werden soll. «Das zeigt auch das Unwohlsein über

diese aktuelle Lage», unterstreicht Cornelia Rumo Wettstein.

Sie und ihre Kollegin, Beatrice Kalbermatter Redmann, können aber dennoch einige *zuversichtlich stimmende Beispiele* aus ihrer Erhebung aufführen. Neben den meist günstigen Verhältnissen der Jugendheime gibt es aber vor allem auch einige Gefängnisse, die positiv erwähnt werden können, beispielsweise den «Waaghof» in Basel oder das Gefängnis Horgen ZH. Diese verfügen über eigentliche Jugendabteilungen mit entsprechender Tagesstruktur und sozialpädagogischer Betreuung (vgl. Kasten «Gute praktische Beispiele»).

## Und das Jugendstrafgesetz?

Die Erhebung des BJ wurde noch vor dem Inkrafttreten des Jugendstrafgesetzes durchgeführt. Aber inzwischen gilt das neue Recht, und zwar ohne Übergangsfrist, was die Bestimmungen zur Untersuchungshaft betrifft. Trotz dieser neuen Gesetzeslage ist freilich kaum damit zu rechnen, dass die neuen Trennungs- und Betreuungsvorschriften so schnell umgesetzt werden konnten. Es sind die *Kantone*, die für die U-Haft zuständig sind. Je nach den finanziellen und

### «Malus» zur Prävention

Der Bund subventioniert seit Jahren anerkannte *Bauprojekte* für den Straf- und Massnahmenvollzug. Zur Schaffung und Aufrechterhaltung von minimalen Standards und zur Optimierung der Wirkung von Baubeiträgen soll ein neues Instrument eingeführt werden, ein so genanntes *Malus-System*: Stellt ein Kanton auf seinem Hoheitsgebiet den bundesrechtskonformen Vollzug in einer bestimmten Einrichtung nicht sicher, können Baubeiträge an eine andere Institution dieses Kantons gekürzt oder verweigert werden. Allerdings können Beiträge, die der Behebung eines Missstandes dienen, *nicht gekürzt* oder verweigert werden. Die Bestimmung soll in erster Linie präventive Wirkung erzielen.

Im Rahmen der NFA (*Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen*), die voraussichtlich *im nächsten Jahr* in Kraft tritt, wird diese neue Bestimmung in *Art. 3 Abs. 3 des LSMG* (Gesetz über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug) eingefügt.

**Gute praktische Beispiele**

Das **info bulletin** hat Leitende von Einrichtungen von Jugendlichen in U-Haft über ihr Konzept und ihre Erfahrungen befragt.

	 <p><b>Hans-Peter Amann</b> Kant. Jugendheim «Platanenhof» Oberuzwil SG</p>	<p><b>Jean-Michel Gottardi</b> Jugendheim «La Clairière» Vernier GE</p>	 <p><b>Werner Schiesser</b> Jugendabteilung Gefängnis Horgen ZH</p>
<p>Wie unterscheidet sich Ihre Einrichtung konkret gegenüber anderen U-Haft-Institutionen, und wie weit ist sie unverwechselbar?</p>	<p>Die kurze Untersuchungshaft wird in vier Einzelzellen im Sicherheitstrakt oder – bei längerer Dauer – im so genannt regulären geschlossenen Bereich vollzogen. Das Angebot eignet sich für beide <i>Geschlechter</i>. Die Form der <i>Tagesstruktur</i> im regulären Bereich wird mit der zuständigen Behörde abgesprochen.</p>	<p>Der koedukative Charakter der Betreuung ist im ganzen Tagesablauf integriert.</p>	<p>Für die Jugendabteilung gibt es ein eigenes Konzept, das sich durch ein <i>Belohnungssystem</i> auszeichnet. Ein <i>Betreuungsteam</i> ist ständig präsent. Der Vollzug ist gemeinschaftsorientiert, und die Jugendlichen müssen <i>Eigenverantwortung</i> übernehmen. <i>Besuche</i> schränken wir nicht generell ein.</p>
<p>Was macht die Tagesstruktur der Jugendlichen in Ihrer Einrichtung besonders aus?</p>	<p>Die Tagesstruktur wird variabel angeboten – je nach Ausgangslage und Aktualität. Diese umfasst <i>Schul- und Werkprogramme</i> in Gemeinschaft mit anderen Jugendlichen.</p>	<p>Zwei Kategorien von Betreuung werden angeboten: Erstens die <i>pädagogische Arbeit</i>, individuell oder in Gruppen (je nach Art des Auftrags); zweitens die arbeitsagogischen, angeleiteten Aktivitäten. Zudem werden seit drei Jahren alle Minderjährigen unter 15 Jahren in einer <i>Spezialklasse</i> unterrichtet. Und es werden seitens der Institution <i>Berufspraktika</i> in Unternehmen durchgeführt.</p>	<p>An Werktagen verbringen die Jugendlichen die Zeit von 7.45–11.15 Uhr und von 13.30–16.15 Uhr in <i>begleiteter Gemeinschaft</i>. Die übrige Zeit verbleiben sie in der Zelle. Die Beschäftigungsmöglichkeiten werden mit <i> kreativen Tätigkeiten</i> ergänzt. Regelmässige <i>Gespräche</i> gehören zum Alltag. Wöchentlich erhalten die Jugendlichen schulischen <i>Unterricht</i> und die <i>Sozialberatung</i> auf die Abteilung.</p>
<p>Welche positiven (oder negativen) Ergebnisse konnten Sie feststellen?</p>	<p>Anfänglich haben wir oft nur <i>spärliche Informationen</i> über eine minderjährige Person und ihre Vorgeschichte erhalten.</p>	<p>Es finden recht viele Wiedereingliederungen in die Oberstufenklassen statt. Durch die Betreuung der Jugendlichen kann es auch zu <i>Arbeits- oder Lehrverträgen</i> kommen.</p>	<p>Es herrscht oft eine <i>friedliche</i>, wenig gedrückte Stimmung, ohne viele Zwischenfälle. In <i>Einzelgesprächen</i> werden oft positive Ergebnisse festgestellt. Bis zu einem gewissen Grad entsteht durchaus ein <i>Vertrauensverhältnis</i>. <i>Negativ</i> fällt auf, dass sich viele Jugendliche schon kennen, und sie können sich <i>gegenseitig</i> «Tipps» geben.</p>
<p>Ist das Modell Ihrer Einrichtung für andere Institutionen übertragbar?</p>	<p>Ja, bei entsprechender Infrastruktur.</p>	<p>Die Betreuung nach dem systemischen Modell, namentlich mit der Intervention der Sozialarbeiter des Jugendamtes, kann auf andere Einrichtungen übertragen werden.</p>	<p>Ja, bei entsprechender Team- und <i>Überzeugungsarbeit</i> sowie Ausbildung und personellen <i>Ressourcen!</i></p>
<p>Was müssen Sie mit dem Inkrafttreten des JStG ändern oder neu einführen?</p>	<p>Keine Änderungen, zumindest bezogen auf Untersuchungshaft.</p>	<p>Um das Problem zu lösen, sind im Rahmen des Freiheitsentzugs <i>Arbeits- und Berufsberatungsplätze zu schaffen</i>. Und es muss ein <i>Pekulium</i> für die betroffenen Minderjährigen eingeführt werden.</p>	<p>Aktuell ist uns nichts bekannt. Wir haben aber auch nicht genügend Personal, um die gesetzlichen Vorgaben umgehend anzupassen. Die Jugendlichen sind aber zu oft in der Zelle und sich selber überlassen. Deshalb müssten die Gemeinschaftsaktivitäten und das Betreuungsangebot auch auf die Wochenenden und Feiertage ausgeweitet werden.</p>





**Patrice Mabillard**  
Erziehungsheim  
Pramont  
Granges VS



**Mauro Belotti**  
Untersuchungs-  
gefängnis  
«La Farera»  
Lugano TI



**Hiskia Daniel Moser**  
Untersuchungs-  
gefängnis  
Basel BS

Die Betreuung von Jugendlichen in U-Haft findet in einer Erziehungs- einrichtung statt, die für die Westschweiz einmalig ist. Sie erfolgt nach *modu- larem System*, welches die Minder- jährigen auch nach Alter trennt. Und Pramont beschäftigt *ausschliesslich sozialpädagogisches Personal*.

Obwohl die Untersuchungshaft der Jugendlichen im gleichen Gebäude der Erwachsenen vollzogen wird, schafft die *separate Jugendabteilung* einen respektvollen und gemein- schaftlichen Lebensraum.

Der Vollzug erfolgt in *Gruppenhaft*: Buben und Mädchen werden in der gleichen Abteilung pädagogisch be- treut. Zwei *Sozialpädagogen* betreuen die Jugendlichen montags bis freitags jeweils am Vormittag sowie am Samstagnachmittag.

Nach unserem Konzept wird mit den Familien, den Justizbehörden sowie mit der Polizei eine enge Zusammen- arbeit gepflegt. Das ermöglicht es, die Dauer der Unterbringung möglichst kurz zu halten. Im Allgemeinen können die Jugendlichen von den *Erziehungs- und Ausbildungsfachleuten profitieren*, ebenso wie von der Unterstützung der Ärzte, Jugendpsychiater und anderen Spezialisten des Gesundheitswesens.

Ab Eintritt wird der Jugendliche von einem Lehrer betreut, um den verpassten *Schulstoff nachzuholen*. Es kümmert sich auch ein Sozial- pädagoge des Jugendamts regel- mässig um ihn.

Werktags ist der *Vormittag stark strukturiert*: Frühstück in der Gruppe, Zelle in Ordnung bringen, Arbeit oder Sport, Mittagessen in der Gruppe, Einschluss. Der *Nachmittag* ist bewusst weniger strukturiert und *ohne sozialpädagogische Betreuung*. Der *Fernseher* kann nur 17.30 bis 23.00 Uhr eingeschaltet werden.

Die Beziehungen, die wir mit dem sozialen Umfeld pflegen, haben es er- möglicht, Synergien zu schaffen, was auch die Dauer der *Unterbringung verkürzt*. Diese dauert durchschnittlich nicht länger als 1 bis 3 Tage. Die Be- treuung in modularen und getrennten Strukturen erlaubt es ausserdem, auf die spezifischen Bedürfnisse jedes einzelnen gezielter einzugehen.

Nach nur *vier monatiger Erfahrung* dürfen wir feststellen, dass die Jugendlichen bei unseren Program- men aktiv mitwirken.

Die Gruppendynamik muss aktiv *gesteuert und gelenkt* werden. Die Mitarbeitenden der Aufsichtsgrup- pe meinten anfänglich, dass sich die Betreuung von Jugendlichen und von Erwachsenen nicht unterscheidet. Das war aber eine Fehleinschätzung, und sie mussten den Jugendlichen einen engeren Rahmen setzen.

Das Modell von Pramont ist von den zuständigen Behörden bewilligt und *anerkannt*. Demzufolge ist es durch- aus in dem Masse *übertragbar*, wie es andernorts dafür Bedarf gibt.

Ja.

Ja, aber es ist nicht einfach! Wichtig sind eine geeignete Infrastruktur so- wie das *Personal*, welches Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen hat.

Ein solches vom Konkordat vorgese- henes Zentrum erweist sich als zwin- gend notwendig, um die Betreuung der Jugendlichen in U-Haft oder Diszipli- narmassnahmen so zufrieden stellend garantieren zu können, wie dies das Konkordat für Minderjährige vorschreibt. Um alle vorgesehenen Aufgaben des Bundesgesetzgebers sicherstellen zu können, wird Pramont unweigerlich um eine Verstärkung des spezialisierten Personals ersuchen müssen.

Die separate Jugendabteilung «La Farera» wurde vor kurzem eingeweiht und trägt bereits dem *JStG* Rechnung.

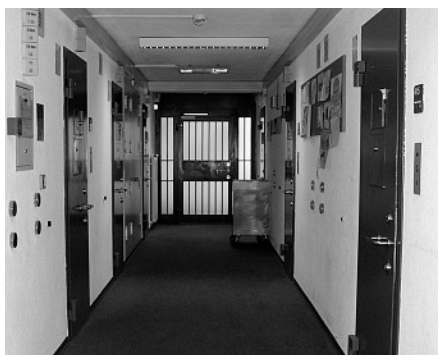
Beachtet werden muss einzig, dass Jugendliche nicht länger als sieben Tage von den anderen *getrennt* werden dürfen. Das könnte bei Disziplinierungen eintreffen (JStG Art. 16 Abs. 2). Die Jugendabteilung ist im Hinblick auf das JStG im Januar 2003 eröffnet worden.

politischen Verhältnissen eines Kantons kann die Umsetzung des JStG schneller oder etwas langsamer verlaufen. Wie ein grosser Kanton diese neue Regelung behandelt, haben wir näher angeschaut (vgl. Kasten: Interview mit Marcel Riesen, S. 6).

Immerhin verfügt das Bundesamt für Justiz über informelle Auskünfte, wonach diverse Kantone Jugendabteilungen in Gefängnissen planen oder schon bauen. Einige werden in einer Übergangszeit auf Jugendheime zurückgreifen müssen. Die vollständige Umsetzung der Vorschriften der Untersuchungshaft im JStG kann folglich noch länger dauern.

Dabei kann der Bund nicht ohne weiteres einem Kanton ein rascheres Tempo vorschreiben. Voraussichtlich ab 1. Januar 2008 wird aber der Bund ein *Malus-System* bei den Bausubventionen einführen und damit auf die Kantone zur Einhaltung des übergeordneten Rechts mehr Druck ausüben (vgl. Kasten: «Malus-System», S. 7).

«Das zeigt das Unwohlsein dieser aktuellen Lage»



**Gefängnis Horgen ZH:** Die (getrennte) *Jugendabteilung* umfasst neun Plätze.

### Standard ist erst in Arbeit

«Ist dies der heutige Standard der Untersuchungshaft von Jugendlichen in der Schweiz?», haben wir uns ganz zu Beginn gefragt. Der geforderte Standard ist sicherlich noch nicht erreicht. Weder vor mehr als einem Jahr, als die Erhebung entstand, noch unter dem inzwischen geltenden JStG. Zwar sind die Jugendheime, die

wenigen Klienten in der Untersuchungshaft beherbergen, oft sehr nahe bei der geforderten Limite, aber die meisten Untersuchungsgefängnisse sind noch recht weit davon entfernt.

Aber es ist ein Faktum: Das Jugendstrafgesetz hat seit 1. Januar 2007 eine neue Ära für Jugendliche in Untersuchungshaft eingeläutet. Dabei ist es keine Frage, dass die einschlägigen Bestimmungen konkret umgesetzt werden müssen. Dass dieser Prozess wohl eine gewisse Zeit braucht, ist der Preis des Föderalismus, aber er wird schliesslich erfolgreich ausfallen. «Die Einhaltung der Bestimmungen des neuen JStG steht für uns im Vordergrund», betonen Cornelia Rumo Wettstein und Beatrice Kalbermatter Redmann. Sie sind zuversichtlich, dass «die Kantone diesen Handlungsbedarf ernst nehmen und die nötigen Anpassungen vornehmen». Mit anderen Worten: Fortsetzung folgt!



**UG Basel:** Die Jugendlichen werden von zwei *Sozialpädagogen* betreut.

# Keine Jugend-Gefängnisse

## Mit dem neuen Jugendstrafgesetz beginnt eine andere Epoche

**Trennungsvorschriften bestehen nicht erst seit dem neuen Jugendstrafrecht. Die altersgerechte Einschliessung von jugendlichen Straftätern wäre schon lange vorgeschrieben. Der folgende Artikel widmet sich den Missständen und deckt Versäumnisse auf, zeigt aber auch Lösungsansätze.**

Frédérique Bütikofer Repond

Das neue Jugendstrafgesetz (JStG) ersetzt die Artikel 82 bis 99 des alten Strafgesetzbuches (aStGB). Mit dem JStG wird in den Augen vieler ein klarer *Fortschritt* erzielt, wird doch der gesetzliche Status der Minderjährigen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, geregelt und auch die Anforderungen des internationalen Rechts wahrgenommen.

In der Schweiz zählten wir am 1. September 2004 insgesamt 86 Minderjährige, die in einer den Erwachsenen vorbehaltenen Einrichtung inhaftiert waren. Von ihnen befanden sich 44 in *Untersuchungshaft* und 42 im *Freiheitsentzug*. Welches sind die Gründe, die die Schweiz in diese Lage gebracht haben?

### Verpflichtungen nicht nachgekommen

Das *Übereinkommen* betreffend die Rechte des Kindes erlaubt einerseits Massnahmen und auch den Freiheitsentzug bei Minderjährigen, gebietet aber andererseits klar die *Trennung* von Minderjährigen und Erwachsenen.

Trotz Artikel 385 aStGB und Ziffer II der Schlussbestimmungen der Änderung des Strafgesetzbuches vom 18. März 1971, der

die Kantone *verpflichtete*, geeignete Räume oder Einrichtungen für die Einschliessung von Jugendlichen innert einer Frist von zehn Jahren zur Verfügung zu halten, haben auch fünfunddreissig Jahre danach manche Kantone diese Anforderung noch nicht umgesetzt. Durch diese Situation sah sich die Schweiz bei der *Ratifikation* des Übereinkommens von 1989 betreffend die Rechte des Kindes gezwungen, folgenden Vorbehalt zu Artikel 37 Buchstabe c zu formulieren: «*Die Trennung zwischen jugendlichen Beschuldigten und Erwachsenen ist nicht ausnahmslos gewährleistet.*»

### «Gebastelte» Lösungen

Lediglich einige wenige Kantone verfügen über spezialisierte Einrichtungen für straffällige Jugendliche. Allerdings ist die *Kapazität* sehr beschränkt, dies vor allem im Hinblick auf das Ansteigen der Schwere der Straftaten wie auch der steigenden Zahl freiheitsentziehender Strafen. Angesichts des Platzmangels müssen die *Jugendrichter* in aller Dringlichkeit an Lösungen «basteln», die sowohl für die Richter, die betroffenen Minderjährigen wie auch für die Institutionen unbefriedigend sind.

### Unhaltbare Zustände

Diese Lage ist besonders in der Westschweiz alarmierend. Jugendliche unter 18 Jahren befinden sich während der *Untersuchungshaft* regelmässig in Gefängnissen für Erwachsene und sind einem Haftregime unterworfen, welches ihren Betreuungs- und Bildungsansprüchen in keiner Weise entspricht. Alle Westschweizer Kantone mit



Frédérique Bütikofer Repond ist Lektorin am Lehrstuhl II für Strafrecht an der Universität in Freiburg.

«Viele Richter müssen  
Lösungen basteln»



Das **Centre pour adolescents de Valmont** in Lausanne ist eine geschlossene Einrichtung für kurze Freiheitsstrafen, U-Haft und Abklärungen.

Ausnahme des Kantons *Wallis* benutzen wegen fehlenden Infrastrukturen diese umstrittenen Platzierungsmöglichkeiten. So werden Minderjährige im Kanton Genf in *Champ-Dollon*, im Kanton Waadt in den Gefängnissen *Bois-Mermet* oder *La Croisée* und im Kanton Freiburg im *Zentralgefängnis* der Stadt Freiburg in Untersuchungshaft genommen. Diese absolut *unzumutbare* Situation hatte zur Folge, dass die Angebote einzelner Beobachtungsstationen geändert werden mussten: *La Clairière* im Kanton Genf oder *Valmont* im Kanton Waadt mussten zunehmend Jugendliche während der Untersuchungshaft aufnehmen, obschon sie für diese Klientel nicht genügend gerüstet sind. So musste die Institution La Clairière nach gewalttätigen Angriffen gegen Erziehungspersonen die Unterstützung von Sicherheitspersonal des Gefängnisses Champ-Dollon beanspruchen.

«In der Romandie ist die Lage alarmierend»

### Machtwort des Bundesgerichts

Anfang 2006 musste sich das Bundesgericht mit dieser Problematik befassen. In seinem Entscheid hält es fest, dass eine Unterbringung in einem Gefängnis für Erwachsene nur erlaubt ist für eine Übergangsperiode in einer Krisensituation oder falls keine Plätze in einer Einrichtung für Minderjährige mehr vorhanden sind. Ein Aufenthalt von mehreren Wochen oder gar Monaten, im konkreten Fall

dauerte er mehr als ein Jahr, ist nicht akzeptierbar, und zwar auch dann nicht, wenn der betroffene Minderjährige dieser Platzierung zugestimmt hat (mehr dazu in der Rubrik «Rechtsprechung» im **info bulletin** 2/2006).

«Minderjährige haben ein Anspruch auf getrennte Unterbringung»

### Willkür bei jungen Frauen

Noch bedenklicher ist die Situation in der Romandie für straffällige junge *Frauen*: Es fehlen grundsätzlich für sie vorbehaltene *geschlossene* Einrichtungen. Es herrscht eine eigentliche *Anarchie* in der Organisation der Institutionen, die junge Frauen aufnehmen. Die jungen Frauen werden in offenen Einrichtungen oder in Frauengefängnissen platziert, ungeachtet der konkreten Bedürfnisse nach Erziehung und Betreuung. So hängt, als Folge dieser Missstände, der Erfolg einer Massnahme oder eines Freiheitsentzugs vollständig vom Willen der betroffenen Jugendlichen ab, ob diese zur *Mitarbeit* bereit ist oder nicht.

### Örtliche Trennung

Um diese völlig unhaltbare Situation zu verbessern, und dies notabene in einem Land,

das die Menschenrechte und in der Folge auch die Rechte des Kindes respektieren will, hat der Bundesgesetzgeber im neuen JStG den Anspruch der Minderjährigen auf eine von den Erwachsenen getrennte Unterbringung oder Freiheitsentziehung eingeführt. Neu wird vorgeschrieben, dass jeglicher Freiheitsentzug an einem von den Erwachsenen getrennten *Ort* vollzogen werden muss: Entweder in einer spezialisierten *Einrichtung* – als zu bevorzugende Lösung – oder in einer abgetrennten Abteilung, die ausschliesslich den Minderjährigen vorbehalten bleibt.

Daneben muss die geeignete *Erziehung* gewährleistet sein, um den schädlichen Einflüssen der Isolation vorzubeugen und den Jugendlichen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen.

### Keine Jugendgefängnisse

Zwei Grundprinzipien, die von allen Einrichtungen, die Jugendliche aufnehmen, berücksichtigt werden müssen sind der *Respekt* der Persönlichkeit sowie der *Schutz* der persönlichen und beruflichen Entwicklung der Minderjährigen. Der Gesetzgeber wollte damit

klar die Schaffung eigentlicher *Gefängnisse* zugunsten von ausschliesslich Jugendlichen vorbehaltenen Einrichtungen vermeiden. Jugendgerechte Institutionen sollen das Erreichen von Erziehungszielen, die Berufsbildung, die Eingliederung sowie den Schutz der Gesellschaft wie des jungen Straftäters in den Vordergrund stellen.

### Funktionale Trennung

Ausserdem verlangt das neue JStG ebenfalls eine klare Trennung zwischen den Anstalten für den *Freiheitsentzug* und den Erziehungseinrichtungen für den *Massnahmenvollzug*. Das Gesetz legt die Schaffung von neuen Strukturen fest, die sich deutlich von den bisherigen *geschlossenen* Einrichtungen abheben.

Dieser Trennungsanspruch rechtfertigt sich durch die unterschiedlichen *Bedürfnisse* sowie durch die Absicht, unnötige *Spannungen* zwischen den Jugendlichen zu vermeiden. Die durch das Jugendstrafrecht von 1971 geschaffene Verwirrung, dass namentlich Jugendliche in ein Erziehungsheim eingewie-

sen werden, die zu mehr als einem Monat Freiheitsentzug sanktioniert wurden, müsste endlich verschwinden.

## Westschweiz reagiert

Die Westschweizer Kantone haben das Problem erkannt und haben sich mit den Fragen des Freiheitsentzugs und der geschlossenen Unterbringung auseinandergesetzt. Sie mussten feststellen, dass heute aufgrund einer ungenügenden Anzahl von *adäquaten* Einrichtungen ein Mangel an *Kohärenz* im Betreuungsangebot besteht.

Dieser aktuelle *Minderbestand* an Institutionen in der Romandie lässt sich durch die Ideologie der Westschweizer Kantone beim Inkrafttreten des StGB im Jahre 1942 erklären: Damals wurde das Einsperren junger Straftäter eigentlich ausgeschlossen.

Schliesslich hat nun die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz ein Konkordat für den Vollzug des Freiheitsentzugs bei Minderjährigen geschaffen und plant die Schaffung von geschlossenen Einrichtungen, die jugendlichen Straftätern vorbehalten bleiben (siehe Kasten «Drei Einrichtungen in Planung»).

## Bereits erste Lösungen

Allerdings wurden die Kantone *Wallis* und *Genf* bereits vor Inkrafttreten des JStG aktiv. Im Kanton Wallis wurde die Vergrößerung des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene in *Pramont* realisiert. Der Kanton Genf



**Pramont** hat neu auch 24 Plätze für die geschlossene Unterbringung.

hat zwei Massnahmen getroffen, um das Problem der Trennung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen zu lösen: Heute sind die Minderjährigen im Genfer Gefängnis *Champ-Dollon* streng von den Erwachsenen getrennt und sie werden von zwei Fachpersonen im erzieherischen Bereich betreut. Auf politischer Ebene hat der Genfer Grosse Rat, als Unterstützung für *La Clairière*, dem Bau einer zweiten Institution für die Aufnahme von Jugendlichen zur Beobachtung und für die Untersuchungshaft zugestimmt.

## Weniger problematisch

In der *Deutschschweiz* ist die Lage weniger beunruhigend. Die Angebotspalette der geschlossenen Einrichtungen ist weit grösser als in der Romandie. Der Kanton Zürich hat beispielsweise neue geschlossene Plätze für die Aufnahme von Jugendlichen geschaffen: Hier werden Sozialpädagogen und Spezialisten eingesetzt, adäquate Ausbildungsprogramme sowie geeignete Freizeitbeschäftigungen

angeboten. Aufgrund der bestehenden Angebote und im Gegensatz zu den Kantonen der Romandie haben die Deutschschweizer Kantone im Zusammenhang mit dem neuen JStG kein Konkordat für den Freiheitsentzug bei Minderjährigen geschaffen.

## Freiheitsentzug als letztes Mittel

Allerdings zweifeln wir am ernstesten Willen der betroffenen kantonalen Behörden, die aktuellen *Misstände* zu beseitigen. Mit einem kritischen Blick zurück auf die vergangenen Jahre müssen wir feststellen, dass die 1971 den Kantonen auferlegte Verpflichtung, innerhalb einer Frist von zehn Jahren geeignete Einrichtungen für straffällige Jugendliche zu schaffen, bislang ohne *Wirkung* geblieben ist. Diese Inaktivität hat die heutige bedauerliche Situation zur Folge.

Wir erwarten nun von den kantonalen Behörden ein verantwortliches und aktives Handeln, damit innerhalb der kommenden zehn Jahre, die das neue JStG als Übergangsfrist vorsieht, die notwendigen Einrichtungen für den Vollzug der geschlossenen Unterbringung, der Untersuchungshaft und des Freiheitsentzugs geschaffen werden.

Allerdings soll die Bereitstellung dieser neu ausgestalteten Institutionen die Jugendstrafrechtspflege nicht dazu verleiten, vermehrt und allenfalls auch längere Freiheitsentziehungen gegen Minderjährige auszusprechen. Dies würde uns auf einen falschen Weg bringen und im Gegensatz zu den internationalen Forderungen stehen, die die *Entwicklung von alternativen Formen gegenüber der Freiheitsentziehung* postulieren. Der Freiheitsentzug muss als schwerster Eingriff immer als *ultima ratio* gelten!

### Drei Einrichtungen in Planung

In der Westschweiz sind neue, geschlossene Institutionen für jugendliche Straftäter und Straftäterinnen vorgesehen:

- Eine polyvalente Einrichtung im Kanton Waadt für männliche und weibliche Jugendliche für die Untersuchungshaft und den Freiheitsentzug sowie zur Durchführung von disziplinarischen Massnahmen mit zunächst 32 Plätzen, später wäre ein Ausbau auf 56 Plätze möglich.
- Eine geschlossene Einrichtung für weibliche Jugendliche im Kanton Neuenburg mit 16 Plätzen.
- Eine geschlossene Einrichtung für männliche Jugendliche im Kanton Wallis mit 24 Plätzen.

Im Gegenzug wird auf den Betrieb einer geschlossenen psychiatrischen Institution für Minderjährige verzichtet.

# Problematische Praxis

## Rechtliche Überlegungen zur «privatisierten» Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren

**In vielerlei Hinsicht mag der Vollzug der Untersuchungshaft in privaten Einrichtungen sinnvoll erscheinen. Dazu muss ein (aufsichts-) rechtlicher Rahmen gegeben sein. Weil dieser aber heute noch weitgehend fehlt, besteht Handlungsbedarf.**

Christof Riedo

Bereits seit längerer Zeit werden Jugendliche zum Vollzug einer angeordneten Untersuchungshaft in *private* Institutionen eingewiesen (siehe Kasten). Der Grund für diese Auslagerung staatlicher Aufgaben ist primär in der besseren Eignung der vorhandenen privaten Einrichtungen zu suchen: Dem Staat stehen häufig lediglich «normale» Vollzugsanstalten zur Verfügung, wo oft keine Möglichkeit besteht, die angeschuldigten Jugendlichen von den Erwachsenen zu trennen und sie in geeigneter Weise zu betreuen.

So sinnvoll also eine «Privatisierung» der Untersuchungshaft sein mag, so problematisch ist sie in rechtlicher Hinsicht.

«Es liegt doch einiges im Argen!»

### Verankerung fehlt (noch)

Da mit dem Vollzug einer Untersuchungshaft massiv in elementare Grundrechte eingegriffen wird, ist eine ausreichend klare Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne vorausgesetzt, welche den Privaten zu diesem Eingriff ermächtigt.

Diesbezüglich liegt doch einiges im Argen: Artikel 379 StGB bezieht sich nach seinem

Wortlaut und seiner systematischen Stellung lediglich auf den *Straf- und Massnahmenvollzug*, sagt mithin über die Zulässigkeit der Un-

tersuchungshaft in privaten Anstalten nichts aus. Hinzu kommt, dass auch auf kantonaler Ebene gesetzliche Grundlagen weitgehend fehlen. Im Entwurf zur neuen eidgenössischen Jugendstrafprozessordnung (E-JStPO) ist die Frage ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt. Artikel 41 E-JStPO bezieht sich nämlich wiederum einzig auf den Vollzug von *Strafen und Massnahmen*.



**Christof Riedo**, Dr. iur., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Sektion Strafprozessrecht im Bundesamt für Justiz.

### Undelegierbare Staatsaufgabe?

Nach einem Teil der Lehre gibt es Aufgabengebiete, die der Staat von vorneherein *nicht auf private Dritte* übertragen darf. Was im Einzelnen zu diesem Kernbestand staatlicher Aufgaben gehört, ist indessen nach wie vor weitgehend unklar bzw. kontrovers. Immerhin gehört aber der Vollzug einer Untersuchungshaft zum engsten Bereich des staatlichen Gewaltmonopols, so dass eine Übertragung auf Private hier sicherlich nur erfolgen darf, wenn die weiteren Voraussetzungen der Privatisierung auch einer *strengen* Überprüfung standhalten.

«Was, wenn einer Strafanzeige erstattet?»

### Weitere rechtliche Vorgaben

Die Aufgabenübertragung muss sodann im *öffentlichen* Interesse liegen und zur

Verwirklichung des anvisierten Ziels geeignet sein. Blosser Kostenüberlegungen vermögen eine Aufgabenübertragung nicht zu rechtferti-

gen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die beliebige private Anstalt zum Vollzug von Freiheitsentziehungen *geeigneter* ist als deren staatliche Pendant.

Ferner muss die Einhaltung der Grundrechte der Betroffenen gewährleistet sein. Das erfordert vorab geeignete *Rechtsschutz-*



Das **AH Basel** ist eine Institution des politisch und konfessionell neutralen Basler Vereins Jugendfürsorge und führt eine offene und eine geschlossene Abteilung mit je 8 Plätzen für krisengefährdete Jugendliche.

*instrumente.* Die eingewiesenen Untersuchungshäftlinge müssen also an einen unabhängigen Richter gelangen können, der nicht nur die Zulässigkeit der Massnahme an sich, sondern auch die *Vollzugsmodalitäten* überprüft.

Der beliebige Private muss darüber hinaus Gewähr dafür bieten, dass er die ihm übertragene Aufgabe

auf Dauer zu erfüllen vermag. Zur Aufgabenerfüllung gehört nicht nur eine sichere Einschliessung, sondern unter Umständen auch ein Unterbinden bestimmter Aussenkontakte, namentlich bei Kollusionsgefahr.

Schliesslich muss eine ausreichende staatliche Aufsicht garantieren, dass allfällige Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt und korrigiert werden können. Das Gemeinwesen darf sich also seiner Aufgabe nicht vollständig entledigen, es ist und bleibt letztendlich verantwortlich dafür, dass die angeordnete Untersuchungshaft entsprechend den rechtlichen Vorgaben vollzogen wird.

## Handlungsbedarf

Die beschriebenen rechtlichen Bedenken können zu ganz praktischen Schwierigkeiten führen: Wo keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht, fehlt auch ein entsprechender Rechtfertigungsgrund für die mit der Einschliessung verbundene

Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB). Was also, wenn ein jugendlicher Untersuchungsgefangener gegen den Leiter der privaten Anstalt *Strafanzeige* erstattet (vgl. dazu auch den Bundesgerichtsentscheid vom 18.08.2006 im **info bulletin** 3/2006)?

Der Vollzug der Untersuchungshaft in privaten Einrichtungen hat unbestreitbar seine Vorteile, doch besteht hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen erheblicher Handlungsbedarf.

«Die Verantwortung trägt letztlich der Staat»

## Literaturauswahl

- Giovanni Biaggini, **Kommentar zu Art. 178 BV**, in: Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Zürich 2002.
- Michael Guery, **La privatisation de la sécurité et ses limites juridiques**, La Semaine Judiciaire (SJ) 2006 II, S. 141–166.
- Günter Stratenwerth, **Strukturwandel des Strafvollzuges durch Privatisierung**, in: Andreas Donatsch (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte: Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, S. 869–887.
- Peter Uebersax, **Privatisierung der Verwaltung**, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl) 2001, S. 393–422.

## Private Institutionen mit Jugendlichen in U-Haft

### Deutsche Schweiz:

- AH Basel (BS)
- Foyer in den Ziegelhöfen (BS)
- Viktoriastiftung Richigen (BE)
- DSW Winterthur (ZH)

### Französische Schweiz:

- Valmont (VD)

# Wie weiter mit EM?

## Das Bundesamt für Justiz befragt die Mitglieder der KKJPD

**Noch bis Ende dieses Jahres können sieben Kantone Freiheitsstrafen in Form von «Electronic Monitoring» vollziehen, dann laufen die Versuchsbewilligungen aus. Vorerst ist es nun an den Kantonen, ihre Meinung darüber kund zu tun, ob und wie Electronic Monitoring Eingang in das Strafgesetzbuch finden soll.**

Peter Häfliger

Der elektronisch überwachte Strafvollzug (Electronic Monitoring, EM) stellt eine alternative Vollzugsform für Freiheitsstrafen dar, die seit 1999 in den Kantonen *Basel-Stadt*, *Basel-Landschaft*, *Bern*, *Waadt*, *Genf* und *Tessin* sowie seit 2003 auch im Kanton *Solothurn* im Rahmen eines befristeten *Versuchs* durchgeführt wird. EM gelangt vorwiegend bei kurzen Freiheitsstrafen (20 Tage bis 1 Jahr) an Stelle der Einweisung in eine Strafvollzugsanstalt zum Einsatz. Zunehmend kommt die elektronische Fussfessel auch gegen Ende der Verbüssung einer langen Freiheitsstrafe vor der bedingten Entlassung bzw. am Ende oder an Stelle der Halfreiheit als zusätzliche Vollzugsstufe zum Zuge.

### Nicht ohne Betreuung

EM wird von den meisten Kantonen nicht primär als Hausarrest, sondern als *Arbeits- und Sozialprogramm* verstanden, in dessen Zentrum ein strukturierter Tagesablauf mit vereinbarten Tätigkeiten steht. Dieses Programm bezweckt den Aufbau neuer delinquenzpräventiver Lebensstrukturen und das Erlernen neuer Verhaltensweisen, beides im vertrauten örtlichen, sozialen und beruflichen Umfeld.

### Positive Bilanz der Versuche

Zwei Evaluationsberichte zogen 2003 und 2004 eine positive Bilanz des interkantonalen *Modellversuchs*, an dem sich die genannten Kantone ausser *Solothurn* beteiligt haben und welcher vom Bundesamt für Justiz

während dreier Jahren finanziell unterstützt wurde (vgl. Kasten «*Erfreuliche Resultate*»). Somit könnte EM eigentlich definitiv als neue Vollzugsform für Freiheitsstrafen in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden.

### Kantone noch uneinig

Allerdings waren bisher einige Kantone EM gegenüber negativ oder skeptisch eingestellt oder nahmen eine abwartende Stellung ein. Mit der Inkraftsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2007 entfällt zudem der *Hauptanwendungsbereich* der elektronischen Fussfessel, da die kurzen Freiheitsstrafen soweit als möglich durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzt werden sollen. Deshalb befristete der Bundesrat im Dezember 2006 die Fortsetzung der Versuche bis Ende 2007.

Ausserdem lehnte er das erstmalige Gesuch des Kantons *Freiburg* ab, weil ein Einstieg in die Versuche zum jetzigen Zeitpunkt als wenig sinnvoll erscheint. Gleichzeitig hat das Bundesamt für Justiz den Auftrag erhalten, bei den Kantonen abzuklären, wie sie sich zu einer *definitiven Einführung* von EM stellen.

### Umfrage lanciert

Das Bundesamt für Justiz hat Ende Februar 2007 den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einen Fragebogen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf EM zugestellt. Die kantonalen Direktionen sind eingeladen, sich bis Ende Mai zu verschiedenen Optionen zur Zukunft von EM zu äussern (vgl. Kasten «*Zur Diskussion gestellt*»). Gestützt auf die Ergebnisse dieser Abklärung wird das Bundesamt für Justiz allenfalls eine Vorlage zur Revision des Strafgesetzbuches vorbereiten.

Peter Häfliger ist Sachbearbeiter in der Sektion Strafrecht im Bundesamt für Justiz.



## Kaum genutzte Möglichkeiten

Die Sicherheitsmassnahmen, die im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs zur Anwendung kommen, sind im Strafgesetzbuch nicht im Einzelnen geregelt (vgl. u.a. Art. 64 Abs. 4, 75 Abs. 1 und 76 Abs. 2 StGB), sondern stehen in der *Kompetenz der Kantone*.

EM kann daher im Rahmen der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Vollzugsformen und Vollzugsstufen ohne vorgängige Bewilligung des Bundes auch als *Sicherheits- oder Überwachungsmassnahme* eingesetzt werden. Denkbar wäre beispielsweise EM an Stelle einer Kameraüberwachung, als Ergänzung oder Ersatz der Begleitung und Überwachung durch das Strafvollzugspersonal, als Sicherungsmassnahme im Urlaub oder als zusätzliche Sicherungsmassnahme im Rahmen der bedingten Entlassung.

Der Entwurf für eine schweizerische Strafprozessordnung sieht den Einsatz von EM ebenfalls als Überwachungsmassnahme vor. So kann EM in Verbindung mit Ersatzmassnahmen an die Stelle von Untersuchungshaft treten (Art. 236 Abs. 3 E-StPO).



Seit Juni 2006 sind in den Kantonen neue, kleinere Geräte im Einsatz, die auch die Möglichkeit der GPS-Überwachung bieten. Die Verwendung von GPS wird jedoch im Rahmen der laufenden Versuche mit EM als Vollzugsform aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ausdrücklich ausgeschlossen.

## Zur Diskussion gestellt

Für die definitive Einführung von EM werden die Kantone zu folgenden Optionen befragt:

### EM als Strafe oder Massnahme

Damit der heutige Hauptanwendungsbereich von EM, der bei den kurzen Strafen liegt, auch unter neuem Recht beibehalten werden kann, müsste Electronic Monitoring nicht als Vollzugsform von Freiheitsstrafen, sondern als eigentliche Strafe oder Massnahme ausgestaltet werden, die vom Richter verhängt wird.

### EM als Vollzugsform

Da auch in Zukunft kurze Freiheitsstrafen verhängt werden, könnte EM – im Sinne der bisherigen Versuche – neben der Halbfangenschaft als zusätzliche Vollzugsform vorgesehen werden.

### EM als Vollzugsstufe

Schliesslich könnte EM als zusätzliche Vollzugsstufe für lange Freiheitsstrafen eingeführt werden.

## Erfreuliche Resultate

Die bisher veröffentlichten Evaluationsberichte zum Modellversuch sind abrufbar unter [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) – Favoriten – Straf- und Massnahmenvollzug – Modellversuche – Berichte zu abgeschlossenen Modellversuchen

# Menschenrechte «drinnen»

## Bemerkungen zur Bedeutung der Menschenrechtskonvention im Straf- und Massnahmenvollzug

**Die Grundrechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind, gelten natürlich auch für Strafgefangene. Werden sie missachtet, muss sich in letzter Instanz das höchste Gericht für Menschenrechte damit befassen – jüngst auch mit einer Klage gegen die Schweiz.**

Adrian Scheidegger

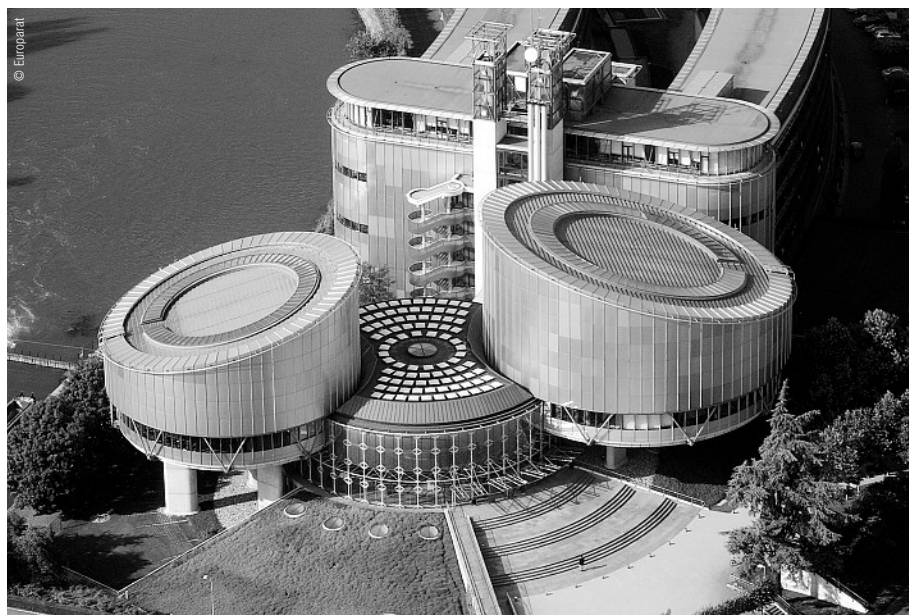
Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist für die Schweiz seit 1974 gültig. Über deren Einhaltung wacht als letzte Instanz der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg und entscheidet über Beschwerden wegen Verletzungen der Menschenrechtskonvention. Jeder Mitgliedstaat des Europarates, zurzeit sind es 46, stellt einen vollamtlichen Richter, der unabhängig ist, also nicht sein eigenes Land vertritt. Im Rahmen einer Reform der Konvention von 1998 ist der Gerichtshof in einen ständigen Gerichtshof umgewandelt und der Schweizer *Luzius Wildhaber* zu seinem Präsidenten gewählt worden (vgl. Kasten «*Erster höchster Richter Europas*»).

### Grundrechte von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug

Der Gerichtshof hat erst kürzlich in zwei Urteilen wieder an die Selbstverständlichkeit erinnern müssen, dass auch Strafgefangene Träger von *Grundrechten* sind. Wenn im Übrigen Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unter allen Umständen verboten sind (Art. 3 EMRK), wirkt sich dies unmittelbar aus auf den Vollzug von Strafen und Massnahmen durch Minimalvorgaben beispielsweise in Bezug auf die Behandlung, Zellengrösse, Belegungsdichte oder die Hygiene. Ebenfalls unvereinbar mit dieser Bestimmung sind systematische Leibesvisitationen ohne weiteren Anlass oder auch schikanöse Kleidungs Vorschriften.

Aus der Menschenrechtskonvention folgt aber auch, dass Inhaftierte grundsätzlich einschränkbare Rechte auf Achtung des Briefgeheimnisses oder auf den Empfang von Besuchen haben (Art. 8). Ebenso haben sie das Recht auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wenn es beispielsweise um religiöse Essensregeln oder um die Möglichkeit der Religionsausübung geht (Art. 9).

Adrian Scheidegger ist Agent suppléant du Gouvernement Suisse vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.



**Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.** Das Gebäude mit über 400 Büros und 11 Konferenzräumen wurde im Dezember 1994 nach dreijähriger Bauzeit fertig gestellt.

Schliesslich ergeben sich gewisse Leitplanken aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), insofern als der Staat dafür verantwortlich ist, die Sicherheit Gefangener untereinander zu gewährleisten.

Endlich figuriert sogar das *Resozialisierungsgebot* in einem völkerrechtlichen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte: Im (Internationalen) Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt-II) ist festgehalten, dass «[der Strafvollzug] eine Behandlung der Gefangenen einschliesst, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt».

## Schutz vor willkürlicher Haft

Der Artikel 5 der EMRK garantiert jedermann das Recht auf Freiheit und Sicherheit im Sinne der Freiheit vor willkürlicher Festnahme und Haft (vgl. Kas-ten). Nicht erfasst sind dabei bloss *Freiheitsbeschränkungen*. Der Unterschied zwischen Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung liegt in Ausmass und Intensität der Beschränkung der körperlichen *Bewegungsfreiheit*.

Konventionsrechtlich spielen die Art oder die Bezeichnung des Freiheitsentzugs keine Rolle. Jeder Freiheitsentzug muss innerstaatlich eine materiell-rechtliche Grundlage haben und nach einem gesetzmässigen Verfahren angeordnet werden

## Beziehung Urteil – Haft

Der Artikel 5 der EMRK zählt die zulässigen *Haftgründe* abschliessend auf, wobei für die Freiheitsentzüge nach Strafgesetzbuch (StGB) dabei die Buchstaben a und e im Absatz 1 dieses Artikels im Vordergrund stehen:

Der Freiheitsentzug nach «Verurteilung durch ein zuständiges Gericht» (Buchstabe a) deckt nicht nur Strafhaft ab, sondern auch andere Formen von Freiheitsentzug, die wegen eines straf- oder disziplinarrechtlichen Tatbestandes von einem Gericht zur Besserung und Sicherung angeordnet werden. Die Verwahrung fällt nach der Rechtsprechung des EGMR grundsätzlich unter Buchstabe a, allenfalls zusätzlich oder ausschliesslich unter e (psychische Krankheit, Alkoholismus, Rauschgiftsucht etc.). Letzteres ist der Fall, wenn ein zu verwahrender Täter vollkommen

*schuldunfähig* ist und deshalb eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausser Betracht fällt.

Die *Rechtmässigkeit* eines Freiheitsentzugs (Buchstabe a) setzt voraus, dass zwischen ursprünglichem Urteil und Freiheitsentzug ein hinreichender *Kausalzusammenhang* besteht. Erforderlich ist mit anderen Worten, dass das Ausgangsurteil den Freiheitsentzug noch «trägt». Dies gilt auch bei der Rückversetzung nach einer bedingten Entlassung.

## Prüfen, ob die Haft rechtens ist

Wer inhaftiert ist, hat «das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die *Rechtmässigkeit* der Freiheitsentziehung entscheidet und [seine] Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist». Dieser Anspruch erlischt erst nach unbedingter Freilassung. Das Gericht genügt diesen Anforderungen nur, wenn es die Freilassung verbindlich *anordnen* kann; ein blosses Empfehlungsrecht ist unzureichend.

Gründet der Freiheitsentzug auf einem *Gerichtsurteil*, ist eine weitere Kontrolle der Rechtmässigkeit der Haft in der Regel nicht

mehr nötig. Das heisst, dass während der Verbüssung der Freiheitsstrafe *kein* Überprüfungsanspruch besteht.

## Der Mensch kann sich verändern

Wenn hingegen der mit dem Gerichtsurteil angeordnete Freiheitsentzug auch von *persönlichen Eigenschaften* wie beispielsweise Geisteskrankheit, psychischer Instabilität oder ganz allgemein gemeinge-

fährlichen Persönlichkeitsstörungen abhängt, ist zu beachten, dass diese Eigenschaften sich im Verlauf der Zeit *verändern* können. Hier besteht ein *Recht* auf regelmässige Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft, weil die Gründe, die eine Unterbringung oder Verwahrung anfangs erforderlich machten und rechtfertigten, später *wegfallen* können und damit die Fortdauer des Freiheitsentzugs *konventionswidrig* wäre.

Es geht demnach darum zu prüfen, ob das *Sicherungsbedürfnis* der Allgemeinheit weiterhin den Freiheitsanspruch der inhaftierten Person überwiegt. Dabei tragen die staatlichen Behörden die Beweislast. Sinnvoll und zulässig ist es, die Haftprüfung nicht unverzüglich, sondern erst nach einer angemessenen Zeitspanne zuzulassen. Nicht mehr «angemessen» sind Zeitspannen von mehr als einem Jahr. Aus konventionsrechtlicher Sicht ist es dabei nicht von Belang, ob die Überprüfung auf Antrag des Betroffenen oder periodisch von Amtes wegen durchgeführt wird.

«Die zulässigen Haftgründe sind alle aufgezählt»

«Strafgefangene haben die gleichen Grundrechte»

### Recht auf Freiheit und Sicherheit: Art. 5 EMRK

1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

a) rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht; [...]

e) rechtmässiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern; [...]

4. Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist. [...]

## Recht auf zügiges Verfahren

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer sind nach der Rechtsprechung des EGMR sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich die Komplexität, vorab in medizinischer Hinsicht, die Besonderheiten des einzuhaltenden internen Verfahrens sowie das Verhalten des Betroffenen.

Dass der Staat immer dafür besorgt sein muss, dass das Verfahren zügig bzw. so schnell als möglich abgewickelt wird, hat der EGMR kürzlich auch im Fall *Fuchser gegen die Schweiz* betont (Urteil vom 13. Juli 2006). Hier ging es um ein Gesuch um Entlassung aus dem fürsorglichen Freiheitsentzug, dessen Behandlung mehr als vier Monate beanspruchte, was wesentlich auf Verzögerungen bei der Erstellung des erforderlichen psychiatrischen Gutachtens zurückging, die von der zuständigen Justizvollzugsbehörde in Kauf genommen wurden.

### «Die persönlichen Eigenschaften des Täters können sich verändern»

Wie dem Urteil *Fuchser* zu entnehmen ist, dürften *vier Monate* als Obergrenze anzusehen sein, ausser es bestünden ausnahmsweise besondere Gründe, die eine längere Verfahrensdauer als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Überlastung des beauftragten Gutachters ist kein solcher Grund.

### Sonderfall nachträglich angeordnete Verwahrung

Gemäss StGB kann neu unter gewissen Voraussetzungen gegenüber einem rechtskräftig verurteilten Täter *nachträglich* die Verwahrung

### Erster Höchster Richter Europas



**Luzius Wildhaber**, Prof. Dr. iur., war zwischen 1991 bis 1998 Richter der Schweiz am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Ab dann amtierte er bis zu seinem 70. Geburtstag im Januar 2007 als erster Präsident des neu ständig tagenden Gerichtshofs.

angeordnet werden (Art. 65 Abs.2 StGB). Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Es liegen neue Beweismittel oder Tatsachen vor;
- die Voraussetzungen der Verwahrung haben im Urteilszeitpunkt bereits bestanden;
- das seinerzeit urteilende Gericht konnte davon keine Kenntnis haben.

Die heftig umstrittene Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Verwahrung ist in dieser Ausgestaltung eine Revision zu *Ungunsten* des Verurteilten. Aus konventionsrechtlicher Sicht ist das nicht zu beanstanden, weil durch die Wiederaufnahme des Ausgangsverfahrens ein *kausaler* Zusammenhang zwischen Verurteilung und Freiheitsentzug geschaffen wird und aus demselben Grund der Grundsatz *ne bis in*

*idem* (Begriffserklärung vgl. Kasten) nicht verletzt wird.

Nicht auf den Artikel 5 oder eine andere Bestimmung der EMRK gestützt werden könnte hingegen die «echte» nachträgliche Verwahrung, welche nach Verbüsung der ursprünglich angeordneten Freiheitsstrafe in einem gesonderten Verfahren angeordnet würde, weil sich die betreffende Person im Strafvollzug als besonders gefährlich erwiesen hat. Die kausale Verbindung zum ursprünglichen Urteil *fehlt*, weil die Gründe für die Inhaftierung erst *nachträglich* entstanden sind. Dazu kommt, dass auch der Grundsatz *ne bis in idem* verletzt wäre. Aus diesem Grund ist auch die heftige Kritik an der entsprechenden deutschen Regelung aus dem Jahre 2004 wohlbegründet.

### Hauptartikel der EMRK

- Recht auf Leben
- Verbot der Folter
- Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
- Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Recht auf ein faires Verfahren
- Keine Strafe ohne Gesetz
- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Freiheit der Meinungsäusserung
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Recht auf Eheschliessung
- Recht auf wirksame Beschwerde
- Verbot der Benachteiligung

### «Ne bis in idem»

Der juristische Grundsatz *ne bis in idem* besagt, dass jemand wegen der Tat, für die er verurteilt oder freigesprochen wurde, nicht nochmals vor Gericht gestellt werden soll. Er gehört zu den wichtigsten Maximen des rechtsstaatlichen Strafverfahrens.

### Nützliche Links

- Europäische Menschenrechtskonvention: [www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_101.html)
- Website des EGMR: [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)
- Deutsche Website des EGMR: [www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof](http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof)
- Informationsplattform für Menschenrechte mit Fokus Schweiz: [www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch)

## «In der Regel wollen die hiesigen Beschwerdeführer ‚aller jusqu’au bout’»

**Frank Schürmann** ist seit 2006 Agent du Gouvernement Suisse vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

**info bulletin:** Sie sind der offizielle Vertreter bei Beschwerden gegen die Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof. Was bedeutet diese Funktion?

**Frank Schürmann:** Der Agent – auf deutsch spricht man am ehesten vom Prozessvertreter – hat primär die Aufgabe, in Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – und übrigens auch vor anderen internationalen Entscheidungsgremien, welche gegen die Schweiz erhobene Individualbeschwerden zu beurteilen haben, die Schweiz zu «verteidigen». Er muss die Argumente vorbringen, die im Licht der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs gegen die behauptete Verletzung der Konvention sprechen. Das ist keine Verteidigung um jeden Preis; es kann auch vorkommen, dass eine Beschwerde gütlich erledigt wird, etwa, wenn die Gesetzgebung, die Anlass zur Beschwerde gab, inzwischen geändert wurde.

*Wer hat Sie in dieses Amt gewählt?*

Wie in vielen anderen Mitgliedstaaten ist diese Funktion auch in der Schweiz dem Justizministerium angegliedert, in anderen Staaten ist es das Aussenministerium. Der Agent – bisher gab es für die Schweiz deren vier – wird jeweils durch den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ernannt. Zeitlich ist das Amt nicht beschränkt.

*Wenn eine Klage in Strassburg eingereicht wird, was sind dann Ihre Aufgaben?*

Wenn uns der Gerichtshof eine Beschwerde zustellt – das geschieht durchschnittlich in etwa 10 Prozent aller gegen die Schweiz erhobenen Beschwerden – holen wir unsererseits die Stellungnahme der beteiligten nationalen Instanzen ein, also in aller Regel die des Bundesgerichts und der kantonalen Vorinstanzen. Diese Zusammenarbeit funktioniert in der Praxis sehr gut.

*Sind Sie also der Vertreter dieser Gerichsstellen?*

Nein, der Agent vertritt nicht im eigentlichen Sinn die Haltung der nationalen Instanzen. Die Beschwerde richtet sich ja auch nicht gegen das Bundesgericht oder dessen Vorinstanzen, sondern gegen die Schweiz als Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention. Mit einer Beschwerde wird immer der letzte nationale Entscheid angefochten, also in den

allermeisten Fällen ein Urteil des Bundesgerichts. Es können aber auch Entscheide anderer Behörden sein, bis vor kurzem etwa der Schweizerischen Asylrekurskommission oder, wie im Fall der Beschwerde gegen die Verlängerung der Betriebsbewilligung für das AKW Mühleberg, ein Entscheid des Bundesrats.

*Wie läuft in der Regel das Prozessverfahren ab?*

Das ist sehr unterschiedlich. Wird die Beschwerde nach dem ersten Schriftenwechsel für unzulässig erklärt, ist das Verfahren in Strassburg beendet. Andernfalls kommen je nach Fall weitere schriftliche Stellungnahmen zur Begründetheit in Betracht, gegebenenfalls auch eine mündliche Verhandlung in Strassburg, an der die Prozessparteien plädieren. Es kommt wie erwähnt auch vor, dass ein Verfahren durch eine gütliche Einigung zwischen den Parteien abgeschlossen werden kann. In Schweizer Fällen ist diese Art der Erledigung vergleichsweise selten, in der Regel wollen die hiesigen Beschwerdeführer «aller jusqu’au bout».

*Müssen Sie oft nach Strassburg?*

Wie schon gesagt, wird nur ein kleiner Teil der gegen die Schweiz erhobenen Beschwerden – im letzten Jahr waren es übrigens 359 – der Regierung zugestellt. Das Verfahren ist heute in der Regel schriftlich. Die systematische Durchführung von mündlichen Verhandlungen wäre angesichts der Zahl der zu beurteilenden Fälle heute unmöglich. Die Durchführung mündlicher Verhandlungen bildet für die Schweiz die Ausnahme.

*Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen. Kommt diese Aufgabe für die Schweiz auch Ihnen zu?*

Nein, den Vollzug des Urteils überwacht das Ministerkomitee des Europarats. Es kontrolliert, ob ein Staat die vom Gerichtshof festgesetzte Entschädigung bezahlt hat oder ob sich andere individuelle Massnahmen aufdrängen. Das kann beispielsweise die Löschung aus dem Strafregister, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder die Eintragung eines bestimmten Namens im Zivilstandsregister sein. Das Komitee prüft auch Massnahmen genereller Natur, insbesondere ob eine Änderung der nationalen Gesetze nötig ist. Bei der Frage, welche Massnahmen zur Umsetzung des Urteils zu ergreifen sind, arbeiten wir eng mit den

zuständigen Stellen von Bund und Kantonen zusammen.

*Aus welcher Kasse werden Entschädigungen bezahlt?*

Sie zahlt der Bund. Dahinter steht die Überlegung, dass Gegenstand der Beschwerde regelmässig der Entscheid einer Bundesinstanz ist und dass es die Schweiz als Vertragsstaat der EMRK ist, der die Verantwortung für die Vertretung vor dem Gerichtshof obliegt.

*Inwiefern haben die Urteile des Gerichtshofs Auswirkungen auf unsere Gesetzgebung?*

Die Schweiz hat die Konvention 1974 ratifiziert. Seither wurden etwa 3500 Beschwerden gegen unser Land registriert, in 59 dieser Fälle wurde eine Verletzung der Konvention festgestellt. Verschiedene dieser Urteile haben Gesetzesänderungen auf Bundes- und/oder auf kantonaler Ebene nach sich gezogen. So zum Beispiel das Urteil in Sachen H. W. Kopp, das die Gesetzgebung über die Telefonab- hörung beeinflusst hat.

*Gibt es noch andere Aufgaben, die Sie in der Funktion des Agent erfüllen müssen?*

Eng mit der Tätigkeit des Agent verbunden ist der Einsatz in den Expertengremien des Europarates, die sich mit der Reform des Strassburger Kontrollsystems befassen. Diese Reform ist dringend nötig – Ende 2006 waren vor dem Gerichtshof über 90'000 Beschwerden hängig – und die Schweiz hat in diesen Diskussionen immer eine aktive Rolle gespielt.

# Spielverbot in U-Haft

## Spielkonsolen sind kein Muss im Unterhaltungsprogramm einer Anstalt

**Die verfassungsmässig garantierte persönliche Freiheit ist nicht betroffen, wenn einem Häftling nicht erlaubt wird, eine Spielkonsole zu benutzen. Das Bundesgericht bestätigt das Playstation-Verbot in einem Bezirksgefängnis.**

Ein Untersuchungshäftling hat sich beschwert, dass die Verweigerung der Benützung einer Spielkonsole, im konkreten Fall eine «Playstation 2», gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit verstosse (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung).

Dem Mann, der seit März 2006 im Bezirksgefängnis Zofingen (AG) inhaftiert ist, hat die Gefängnisleitung das Anliegen mit Verweis auf die Hausordnung verwehrt, welche die Mitnahme von privaten elektronischen Geräten ausdrücklich verbietet. Nachdem im vergangenen Oktober auch der Aargauer Regierungsrat seine Beschwerde abgelehnt hatte, gelangte der Häftling an das Bundesgericht.

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgericht lehnt die Beschwerde des Mannes ab und verweist auf einen früheren

Entscheid, wonach «jeder komplizierte technische Apparat, der von aussen in ein Gefängnis gebracht wird, Meldungen oder Instrumente (für Ausbruch oder Angriff) enthalten kann, die von einem Laien, selbst bei gründlicher Kontrolle des Objekts, schwer zu entdecken sind». Diese damals im Zusammenhang mit Plattenspielern und Tonbandgeräten gemachte Feststellung gelte heute, angesichts der Leistungsfähigkeit und Kompaktheit elektronischer Geräte, mehr denn je. Dies auch deshalb, weil «den Möglichkeiten eines Missbrauchs in den Händen eines fachkundigen Anwenders keine Grenzen gesetzt sind und eine ordnungsgemässe Kontrolle durch das Anstaltspersonal entsprechend nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich ist». Die Verweigerung einer Playstation ist somit verhältnismässig und greift auch nicht in den Kernbereich der persönlichen Freiheit ein.

Ein Untersuchungshäftling, so die Bundesrichter weiter, der die offiziell vermittelten Unterhaltungsmöglichkeiten nutzen kann, muss lediglich auf Annehmlichkeiten verzichten. Ausserdem ergibt sich aus dem Grundrecht der persönlichen Freiheit keine Verpflich-

tung des Staates, «den Untersuchungs- und Strafgefangenen jede innerhalb des Gefängnisses technisch mögliche Unterhaltung zu vermitteln». Der Kanton hat hier eine gewisse Gestaltungsfreiheit.

An der verfassungsrechtlichen Haltbarkeit des angefochtenen Entscheids ändert nach dem Bundesgericht auch nicht die Tatsache, dass andere Kantone offenbar private Playstations in ihren Untersuchungsgefängnissen zulassen. Der straf- und strafprozessuale Vollzug fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit der Kantone (vgl. Art. 123 Abs. 2 BV). Das Bundesrecht schreibt den Kantonen vor, dafür zu sorgen, dass die Anstaltsreglemente und der Betrieb der Anstalten den Vorschriften des Strafgesetzbuches entsprechen (Art. 383 Abs. 1 StGB). Eine einheitliche gesamtschweizerische Regelung ist indessen nach den heutigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen nicht erforderlich. (*Red.*)

### Info

Für das Urteil 1P.780/2006 vom 22. Januar 2007 ist keine BGE-Publikation vorgesehen.

# IV-Rente und Untersuchungshaft

## Eidgenössisches Versicherungsgericht will Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern

**Die Auszahlung einer IV-Rente darf eingestellt werden, wenn sich die invalide Person länger als drei Monate in Untersuchungshaft befindet. Das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) hat dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Recht gegeben.**

Das BSV hatte sich über einen Entscheid des Aargauer Versicherungsgerichts beschwert. Dieses hatte in einem Entscheid vom Oktober 2005 die Auffassung vertreten, dass die Rente für eine IV-Bezügerin in Untersuchungshaft zu

Unrecht sistiert worden sei. Das Gesetz lasse dies nur im Straf- und Massnahmenvollzug zu.

Der Rentenanspruch einer Person, die sich in Untersuchungshaft befindet, sei grundsätzlich zu sistieren, da auch eine gesundheitlich unbeeinträchtigte Person während dieser Zeit in der Regel einen Erwerbsausfall zu gewärtigen hat. Die kann jedoch lediglich für Untersuchungshaft gelten, die eine gewisse Zeit andauert hat. Laut den Bundes-Richtern ist es der Zweck der fraglichen Bestimmung, invalide und nicht invalide Personen

einkommensmässig gleich zu behandeln. Arbeitnehmer hätten in der Untersuchungshaft grundsätzlich keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Damit sei auch die Sistierung der IV-Rente gerechtfertigt.

Aus praktischen Gründen habe die Einstellung der Zahlungen allerdings erst nach drei Monaten Untersuchungshaft zu erfolgen. Erweise sich die Inhaftierung im Nachhinein als unrechtmässig, so bilde der Rentenverlust Teil des Schadens, der bei der Behörde geltend zu machen sei, die die Untersuchungshaft ungerechtfertigt angeordnet hat. (Red.)

### Alle BGE zum Freiheitsentzug

Die Zusammenstellung des Bundesamtes für Justiz über sämtliche BGE im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug sowie Untersuchungshaft ist aktualisiert (Stand: 1.1.2007) und im Internet abrufbar:

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) – Favoriten – Straf- und Massnahmenvollzug – Dokumentation

### Info

Für das Urteil I 910/2005 vom 28. Juni 2006 ist eine BGE-Publikation vorgesehen.

# CPT erfreut über OPCAT

**Das Anti-Folter-Komitee des Europarates verpflichtet sich zur engen Zusammenarbeit mit dem neuen Organ der UNO zur Verhütung von Folter**

**Der sechzehnte generelle Bericht des CPT gibt Auskunft über die 18 erfolgten Besuche des CPT in der Zeit von August 2005 bis Juli 2006 sowie über das Niveau der gelebten Zusammenarbeit im Komitee.**

In dem Bericht zeigt sich der europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) erfreut über die Aussicht der konkreten Zusammenarbeit mit dem universellen Mechanismus zur Verhütung von Folter, der im Rahmen des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen (OPCAT) in den kommenden Monaten in Kraft treten wird. Im Bericht wird hervorgehoben, dass Zusammenarbeit, Ergänzung und Synergien die Beziehungen zwischen dem CPT und dem neuen Subkomitee für die Verhütung von Folter prägen werden: «Die schwierige Aufgabe besteht darin, in der Welt von heute (wie in der von gestern) die Respektierung des absoluten Verbots der Folter wie unmenschlicher oder erniedrigender Strafen oder Behandlungen zu verlangen».

Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern schlägt der CPT vor, dass sich diejenigen Staaten, die sowohl der europäischen Konvention zur Verhütung von Folter CEPT (diese Konvention begründet den CPT) wie dem OPCAT verbunden sind – bereits sind es deren 14 – akzeptieren, dass die Berichte der Besuche des CPT und die Antworten der Regierungen unverzüglich und systematisch vertraulich dem UNO-Komitee zugestellt werden.

## Warnung

Der CPT warnt, «sollte er konfrontiert werden mit begründeten Elementen des Versuchs der Einschüchterung oder der Einsatz von Repressalien gegenüber einer Person, sei es vor oder nach einer Aussprache mit der Delegation des CPT oder mit einer beharrlichen Weigerung der Umsetzung der Empfehlungen bei den Schlüsselthemen, dann hat das Komitee keine andere Wahl als kraft seiner Macht eine öffentliche Erklärung dazu abzugeben.»

## Tendenz steigend

Die Tendenz, das Siegel der Vertraulichkeit zu lüften und der Veröffentlichung der Berichte über die Besuche des CPT zuzustimmen wird von den Ländern klar unterstrichen: 165 der 206 bis heute erfolgten Besuchsberichte sind veröffentlicht worden.

## Extrkapitel Zwangsmittel in Psychiatrie

Der CPT behandelt die kontroverse Fragestellung des Einsatzes von Zwangsmitteln in den psychiatrischen Einrichtungen und wünscht einen Dialog zu diesem Thema mit den Praktikern zu eröffnen. Die Betonung wird dabei auf die Tatsache gelegt, dass gewisse mechanische Mittel für die Retention völlig ungeeignet sind: dennoch werden sie immer noch in einigen vom CPT besuchten

psychiatrischen Kliniken angewendet – «Handschnellen, Eisenketten und Gitterbetten gehören ohne Zweifel in diese Kategorie; diese haben keinen legitimen Platz in der Praxis der Psychiatrie und ihre Anwendung muss unverzüglich aufgegeben werden».

*Quelle:*

Pressemitteilung des CPT vom 16. Oktober 2006

### Besuch in der Schweiz

In seiner Pressemitteilung vom 7. Dezember 2006 hat das CPT angekündigt, im Rahmen seiner regulären periodischen Besuche auch in der Schweiz die Behandlung von Personen zu untersuchen, denen die Freiheit entzogen wird.

Informationen zu den bisherigen Besuchen in der Schweiz

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) – Themen – Staat & Bürger – Menschenrechte – Europäische Antifolterkonvention

### Aktualisiert

Die Publikation «CPT-Standards» ist mit einem neuen Kapitel über den Einsatz von Zwangsmitteln (moyens de contention) in psychiatrischen Institutionen für Erwachsene ergänzt worden. Diese Aktualisierung existiert vorerst in der Französischen und Englischen Version.

[www.cpt.coe.int/en/docsstandards.htm](http://www.cpt.coe.int/en/docsstandards.htm)

### 16. genereller Bericht des CPT

[www.cpt.coe.int/fr/annuel/presse/2006-10-16-fra.htm](http://www.cpt.coe.int/fr/annuel/presse/2006-10-16-fra.htm)



# Folterschutz verstärken

## Das Fakultativprotokoll «OPCAT» soll ratifiziert werden

**Der Bundesrat hat im Dezember 2006 die Botschaft zur Ratifikation des Fakultativprotokolls und zur Ausführungsgesetzgebung zur UNO-Antifolterkonvention verabschiedet. Damit will er die internationalen Bestrebungen im Kampf gegen die Folter unterstützen.**

Das von der Schweiz am 25. Juni 2004 unterzeichnete Fakultativprotokoll *resp. Optional Protocol to the Convention against Torture OPCAT* will insbesondere durch Besuche und Kontrollen internationaler und nationaler Gremien in Gefängnissen und Anstalten den Schutz vor Folter verstärken. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem UN-Unterausschuss unbeschränkten Zugang zu allen Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, sowie zu allen bedeutenden Informationen zu gewähren. Das Fakultativprotokoll sieht ferner die Schaffung nationaler Kommissionen vor, welche die gleichen Befugnisse wie der UN-Unterausschuss haben.

Die Ratifikation des Fakultativprotokolls und dessen rasche innerstaatliche Umsetzung

### Themenseite

[www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat\\_und\\_buerger/menschenrechte2/uno-antifolterkonvention.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/menschenrechte2/uno-antifolterkonvention.html) (OPCAT siehe Dossier)

wurden in der Vernehmlassung bis auf wenige Ausnahmen befürwortet. Um das Fakultativprotokoll in der Schweiz umzusetzen, wird eine nationale Kommission zur Verhütung von Folter eingesetzt. Diese unabhängige Kommission hat namentlich ein uneingeschränktes Recht, alle Einrichtungen und Anlagen zu besuchen, an denen sich Personen befinden können, denen die Freiheit entzogen ist. Die zwölf Kommissionsmitglieder, Fachleute aus den Bereichen Medizin, Recht, Strafverfolgung sowie Straf- und Massnahmenvollzug, werden vom Bundesrat auf vier Jahre ernannt.

### Finanzielle Ausstattung der Kommission umstritten

Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen. Hingegen

wird der Anspruch auf eine darüber hinausgehende Entschädigung nicht gesetzlich verankert, wie dies von einer Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer gefordert worden ist. Der Bundesrat verzichtet auch auf die ebenfalls von einer Minderheit verlangte Schaffung eines ständigen Kommissionssekretariats. Ein solches Sekretariat wird vom Fakultativprotokoll nicht verlangt und ist nach Auffassung des Bundesrates für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich. Mit diesen Beschlüssen wird auch verhindert, dass eine unverhältnismässige Bürokratie, die zu grosser Belastung der Betroffenen führen würde, entfaltet wird.

### Quelle:

Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 8. Dezember 2006

# «... und tschüss!»

## Fachtagung über Jugendliche, die auf Kurve gehen

**Wenn Jugendliche aus dem Heim weglaufen, wollen sie damit etwas sagen. Es ist dann die Aufgabe der Erwachsenen, die Botschaft zu entschlüsseln und angemessen darauf zu reagieren.**

Kathrin Eichenberger

Sie beschäftigen uns, diese Jugendlichen und heranwachsenden Frauen, welche den offenen Rahmen im Heim so nutzen, sich von uns Fachpersonen nicht eingeplante und bewilligte *Auszeiten* zu verschaffen. Dadurch entziehen sie sich unserem Einfluss und erreichen uns emotional sehr stark in Momenten, in denen wir sie nicht mehr erreichen – ein scheinbares *Paradox*.

Wie ist das Weggehen individuell verstehbar? Wie finden wir daraus Ansatzpunkte für geeignete, nämlich entwicklungsförderliche *Antworten* auf diese Verhaltensweisen? Wie verhalten sich speziell weibliche Jugendliche? Gefährden sie sich selber stärker oder reagieren etwa wir Erwachsene bei jungen Mädchen anders?

Und was heisst das Entweichen aus dem Heim für die Institution selber?

Zu diesen und andere Fragen referierten Fachleute an der Fachtagung «*Fort! Da! Auf Kurve gehen. Jugendliche, die aus dem Heim entweichen*» vom 10. November 2006 zum 30-jährigen Jubiläum des Therapieheims Sonnenblick in Kastanienbaum (LU). Die Jubiläumsveranstaltung wurde von einem heiminternen Arbeitsgruppe (U. Guidon, M. Bründler und H.-D. Winzen) anstelle der üblichen heiminternen Weiterbildung organisiert.

### Botschaften verstehen

Christiane Rösch, Leiterin der Therapiestation für Kinder und Jugendliche in Münsterlingen stellte den *kommunikativen* Aspekt des Weg-

laufens in den Vordergrund. Davon ausgehend, dass es sich dabei um ein jugendalterspezifisches, altergemäss typisch handlungsbezogenes Verhalten handelt, stellte sie fest, dass gerade im räumlichen Weggehen häufig ein unbewusster *Beziehungswunsch* liegt. Wer schon die mitunter unverhaltene Genugtuung bei Jugendlichen als Reaktion auf den Ausdruck der Sorge der Erwachsenen erlebt hat, kann diesem Gedanken sehr gut folgen. Die Botschaft gilt aber nicht nur den Erwachsenen sondern sie kann auch stark auf die Peergruppe ausgerichtet sein.

Hinzu kommt häufig eine spannungsreduzierende Funktion: nämlich dann zu Handeln, wenn eine Situation oder eine Person – die manchmal auch die Jugendliche selber ist – schwer auszuhalten ist. Hinauszugehen in die Welt auch als empanzipatorischer Versuch, sich dem regressiven Sog zur Passivität zu entziehen und Gefühle der

Ohnmacht und Hilflosigkeit handelnd zu überwinden; oder wegzulaufen vor der Abhängigkeit von mächtigen Bezugspersonen bis hin zur

Vorwegnahme eines befürchteten Beziehungsabbruchs. Zu einer Botschaft gehört eine Reaktion, eine Antwort. Unsere Gegenübertragungsgefühle können als Wegweiser genutzt werden, um die individuelle Bedeutung des Auf-Kurve-Gehens zu erschliessen.

### Immer mehr Mädchen

Brigitte Jenny – ehemalige Praktikerin mit Leitungserfahrung und heutige Dozentin an der Hochschule für Soziale Arbeit Zürich – legte den Fokus auf *Gender-Aspekte*. Sie konnte anhand der seltenen, meist aus Deutschland stammenden Studien und einiger Zahlen aus polizeilichen Statistiken aufzeigen, dass quantitativ der *Mädchenanteil* bei weglaufernden Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten beachtlich *gestiegen* ist und weiter ansteigt.



**Kathrin Eichenberger**, Sozialpsychologin und Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, führt seit 2005 das Therapieheim Sonnenblick in Kastanienbaum.

«Weglaufen ist oft ein Wunsch nach Beziehung»

Bei freiheitsentziehenden Massnahmen in Deutschland stehen als Hauptproblematiken Weglaufen, Prostitutionsgefährdung und Schul-schwierigkeiten an vorderster Stelle. Weibliche Jugendliche, die sich abweichend verhalten, werden sexualisiert und häufig wird eine bestehende Familienproblematik als individuelles Problem gedeutet.

Drastisch ist die Erkenntnis aus der deutschen Jugendhilfestatistik 2004, dass männliche Jugendliche öfters und früher Unterstützung bekommen als Mädchen. Diese werden dagegen häufiger im ärztlichen Versorgungssystem behandelt. Die fachliche Perspektive, die Art wie «ein Fall» wahrgenommen wird, enthält geschlechtstypische Zuschreibungen, die, bleiben sie unaufgedeckt, einer weiteren Geschlechtstypisierung Vorschub leisten.

## Kurven-Gelände schaffen

Von André Woodtli – früherer Heimleiter und heutiger Schulrektor – wurden wir aus einer betroffenen Stimmungslage zur Leichtigkeit erheiternder Episoden geführt. Sozialisation ist Mobilmachung! Er zeigte das Spannungsfeld zwischen emanzipatorischer Selbstbehauptung und sehnsuchtsvollem Eintauchen, zwischen Hinaus aus dem Bekannten und (dem Eintauchen) in gefühlsvolle Erlebniswelten anhand vieler literarischer Stellen und direkt erlebter Beispiele, grosser und kleiner, dramatischer und vordergründig leiser Kurven-Geschichten auf.

Die Empfehlungen von André Woodtli, die angeregt weiter diskutiert wurden, lauten:

Time-Outs sollen als vereinbarte Kurven gestaltet werden. Innerhalb des Heimes ist ausreichend Kurven-Gelände im Sinne von Freiräumen für Aktivitäten und für Passivität (zum Beispiel Bädewannen!) nötig. Zur richtigen Kurveneinstellung – frei von Insuffizienzgefühlen für Jugendliche und Pädagoginnen – gehört, dass wir den Entwicklungsimpuls im jugendlichen Handeln sehen und das dazu nötige Ausschliessen von uns Erwachsenen nicht persönlich nehmen.

«Sozialisation ist Mobilmachung!»

## Kein Straftatbestand

Wie kriegen Erwachsene die Kurve? An diese Frage knüpfte Walter Troxler, Chef der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz, an. Er beschrieb wie befreiend sich



Die Teilnehmenden des Podiums: (von links) Christiane Rösch, André Woodtli, Heinz-Dieter Winzen, Katrin Eichenberger, Brigitte Jenny, Walter Troxler

## Die Fachreferate

**Christiane Roesch:** Ich lauf weg – hol mich zurück. Weglaufen als beziehungssuchendes Kommunikationsmittel?

**Brigitte Jenny:** Kurve aus Genderperspektive.

**André Woodtli:** Lieber wäre ich noch, woher ich komme oder schon, wohin ich gehe – Zur Produktion von Präsenz wider die PädagogInnen.

**Walter Troxler:** Wie kriegen die Erwachsenen die Kurve? Gesetzliche, finanzielle und strukturelle Themen rund um das Entweichen von jugendlichen HeimbewohnerInnen.

Download: [www.therapieheim.ch](http://www.therapieheim.ch) – Rubrik Aktuell

der *Haltungswechsel* im Umgang mit Kurven auswirkte, den er zu Beginn seiner Tätigkeit als Leiter des Jugenddorfes Knutwil initiiert hatte. Die Verantwortung für das Handeln

wurde den Jugendlichen übergeben und Peergruppe als auch Familiensystem aktiv miteinbezogen.

Gesetzlich ist das Entweichen aus einer stationären Einrichtung kein Straftatbestand. Als wegleitende Prinzipien im neuen Jugendstrafrecht gelten Schutz und Erziehung der Jugendlichen; die Anordnung einer Massnahme soll positive Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen und bei der Anwendung des Rechts stets individuell vorgegangen werden. Eine geschlossene Unterbringung gilt als besonders einschneidende Massnahme und setzt eine medizinische oder psychologische Begutachtung voraus; für Isolation als Disziplinarstrafe besteht neu eine gesetzliche Grundlage (Art. 16 Abs. 2 JStG). Speziell beachtet werden bei der Überprüfung der Anerkennungsg Grundlagen durch das Bun-

desamt für Justiz auch Regelungen bei besonderen Vorkommnissen und im Disziplinarbereich, wie sie beispielsweise als Konsequenzen bei Kurvengängen angewandt werden. Er betonte auch, dass der Bund ein Interesse hat, die adäquate Förderung von Jugendlichen zu garantieren. Dazu gehört, eine Vielfalt von Heimtypen mit Ansätzen, die sich wandelnden Bedürfnissen anpassen und hohen Qualitätsanforderungen genügen, zu erhalten.

## Auszeiten für Erwachsene

Zur Frage, wie Erwachsenen die «Kurve kriegen», möchte ich zum Schluss meine persönliche Überzeugung nicht vorenthalten: Damit das immer wieder nötige Einlassen auf die Botschaften der uns anvertrauten Jugendlichen gelingen kann, damit Jugendliche nachhaltig darin unterstützt werden, dass sie «die Kurve kriegen», benötigen auch Fachleute gelegentlich «petites fugues» als ernsthafte und humorvolle, verlangsamende Kontrapunkte zum dichten Arbeitsalltag im stationären Ganzjahres-Heimbetrieb.

# Warum ins Heim?

## Die Fortbildungsreihe zum Thema Fremdplatzierung – erster Teil: Soziale Indikation

**Platzierungen sind bekanntlich eine teure Intervention der Jugendhilfe. Wie wichtig für Einweisungsentscheide ein klarer Auftrag ist, erörterten Fachleute aus verschiedenen Blickwinkeln an der letztjährigen «Brunnen-Tagung».**

Mirjam Aebischer

In einer Tagungstrilogie stellt der Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Integras das Thema *Fremdplatzierung* grundsätzlich zur Diskussion. Den Auftakt machte letzten November in Brunnen die Tagung «Soziale Indikation – ein Plädoyer für einen klaren Auftrag bei der Platzierung von Kindern und Jugendlichen». Die hohe Zahl der Tagungsteilnehmenden zeigte, das Wie und Warum *ausserfamiliärer* Sozialisation bewegt die Fachleute.

### Was heisst «fremd»?

Mario Erdheim, Psychoanalytiker und Supervisor in Zürich, beleuchtete in seinem einführenden Referat das Problem der Fremdplatzierung aus dem Blickwinkel der *Entwicklungspsychologie*. Was heisst «fremd» für ein Kind und was für einen Heranwachsenden?

Und was bedeutet die Ablösung von den familiären Wertesystemen? Für Erdheim ist der Antagonismus zwischen dem *Familiären* und dem *Kulturellen* einer der wichtigsten Motoren der kulturellen Entwicklung und hat auch Auswirkungen auf das pädagogische und therapeutische Handeln.

Am Beispiel eines Jugendlichen mit Sympathien zur rechtsradikalen Szene, der mehrfach fremdplatziert wird, erläuterte Erdheim die Mechanismen, die während der verschiedenen Heimaufenthalte ablaufen. Wiederholungszwänge gelte es zu erkennen und zu durchbrechen. Auch vordergründig angepasstes Verhalten deute nicht unbe-

dingt auf innerliche Veränderungen hin. Die Institution sieht sich in Widersprüche und Konflikte verstrickt; es kommt zu Spannungen zwischen Pädagogik und Therapie, weil hier ganz verschiedene Denkmuster mitspielen.

### Die Begriffe sind so gut wie die Diagnostik

Auch Gisela Hauss, Dozentin Fachhochschule Nordwestschweiz, zeigte in ihrem Referat, wie sehr Indikationen dem *Zeitgeist* folgen können. Ihre Ausführungen stütze sie auf ein Nationalfonds-Projekt, das sie zusammen mit der Historikerin *Beatrice Ziegler* leitet und das die *städtische Jugendfürsorge* in Bern und St. Gallen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum Gegenstand hat. Tauchten in den frühen Zwanzigerjahren in den Akten Begriffe wie «Ungehorsam in der Familie» auf, so fielen ein paar Jahre später die jungen Leute durch «Unbotmässigkeit» im öffentlichen Raum und fehlenden Arbeitswillen auf. Mitte der Dreissigerjahre dann nehmen Fallpro-

tokolle direkten Bezug auf psychiatrisch auffallendes Verhalten. Mit dem Aufkommen der Eugenik tauchte der Begriff des «Erb-

guts» auf: «schlechte Anlagen», «Charakteranomalien» wurden diagnostiziert – und die geeignete Abhilfe wurde in der langjährigen geschlossenen Unterbringung geortet. Erst als Folge der *Heimkampagne 1970* wurden neue Ansätze in der Heimerziehung erprobt; stigmatisierende Begriffe wie Verwahrlosung und Psychopathie verschwanden aus dem Fachdiskurs. Und erst seit den Neunzigerjahren ist wieder ein Interesse an diagnostischen Instrumentarien auszumachen. Für Hauss gehört zur Diagnose die kritische Selbstreflexion über die Funktion der Indikationsstellung im gesellschaftlichen Kontext.



Mirjam Aebischer ist Geschäftsführerin des Fachverbands Sozial- und Sonderpädagogik Integras.

**«Das Tagungsthema bewegt die Fachleute!»**

## Kompetenz als Balanceakt

*Kitty Cassée*, Dozentin Hochschule für Soziale Arbeit Zürich, stellte das aus *Holland* stammende Modell einer integrativen Diagnostik mit Hilfe der *Kompetenzanalyse* vor. Als kompetent – so die Referentin – gilt jemand, wenn «ein Gleichgewicht besteht zwischen den Aufgaben, vor die er gestellt wird, und den Fähigkeiten, die er besitzt, um diese zu bewältigen».

Die Kompetenzorientierung erlaubt eine präzise handlungsorientierte Diagnosestellung und soll helfen, dass der Hilfebedarf in konkrete Interventionsstrategien, Settings und Lernmodule mündet. Die strukturierte Vorgehensweise ermögliche ausserdem Evaluationen

von Klientinnen und Klienten mit ähnlichen Problemstellungen. «Leistungserbringer wie auch *Integras* müssen sich für die Einführung gemeinsamer Methodiken einsetzen», schloss Cassée ihren Vortrag; «wir brauchen dringend *Evaluationsstudien*, sowohl institutionsspezifische Selbstevaluationen im Rahmen der Qualitätsentwicklung wie auch institutionsübergreifende Studien mit externen Ressourcen».

## Einweisungen unter der Lupe

*Barbara Raulf*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin des NFP 52, präsentierte das Nationalfonds-Projekt «Pflegefamilien- und Heimplatzierungen: Der Prozess der Hilfeplanung und seine Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien». Das Projekt, dessen erste Ergebnisse im Frühjahr vorliegen sollen, fragte unter anderem nach den *Mechanismen* für die Wahl eines Platzes, nach Entscheidungskriterien für die Platzierung in Pflegefamilie oder Heim, nach Partizipationsmöglichkeiten der Beteiligten und den Auswirkungen auf Kinder/Familien.

Um am Tagungsthema anzuknüpfen: Bei den einweisenden Stellen der Stichprobe gab es wenig *Vorgaben* oder *Konzepte* für eine umfassende Hilfeplanung. Instrumente zur Ermittlung des erzieherischen Bedarfs oder zur Diagnose kamen im Platzierungsalltag kaum zur Anwendung. Differenzierte Abklärungen überstiegen oft die zeitlichen Möglichkeiten der Platzierenden, wobei aber vorgängig meist eine Vielzahl externer Fachleute kontaktiert wurde. «Heim- und

Pflegeplätze stehen nicht in ausreichendem Mass zur Verfügung», konstatierte Raulf; «oft sind nervenaufreibende Abklärungen und Suchanstrengungen nötig, um überhaupt einen Platz zu finden, ganz zu schweigen davon, den Familien mehrere Optionen zur Auswahl anbieten zu können».

## Beispiele aus der Praxis

*Carol Marschner*, Stellenleiterin des Quartierteams Albisrieden, Soziale Dienste der Stadt Zürich, erläuterte das Vorgehen ihrer Stelle im Falle einer Platzierung, die immer unter Einbezug von Kindern und Eltern erfolgt. Sie nannte eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeit der platzierenden Stellen, so unter anderem mehr Zeit für Familien- und Elterngespräche noch vor der Platzierung oder vermehrte Zusammenarbeit der Heime im Sinne von Verbundlösungen.

*Hans Melliger*, Geschäftsführender Jugendanwalt des Kantons Aargau, gab einen Überblick über das neue *Jugendstrafrecht* und über das Vorgehen im Vorfeld einer Massnahme oder Strafe. Klassifikationssysteme, die beigezogen werden, sind einerseits DSM-4 sowie ICD-10. Eine erfolgreiche Platzierung erfordere eine Straftat sowie die

«Es braucht viele Nerven bei der Platzsuche»

## Der Tagungsband



Die Referate der *Integras*-Fortbildungstagung sind im Februar 2007 in einer Publikation erschienen.

Bezugsquelle: [www.integras.ch](http://www.integras.ch)  
Preis: CHF 20.00 für Mitglieder,  
CHF 24.00 für Nicht-Mitglieder

## Quality4Children



*Annegret Wigger*, Leiterin Forschung der Fachhochschule St. Gallen, stellte in ihrem Beitrag «Quality4Children» vor, ein europaweites Projekt zum Thema Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Drei internationalen Organisationen für Kinderbetreuung – FICE, IFCO und SOS-Kinderdörfer – lancierten das Projekt im Frühling 2004. Basierend auf der Kinderrechtskonvention wurden in 32 europäischen Ländern Qualitätsstandards für die Fremdunterbringung von Kindern erarbeitet. In der Schweiz setzt sich das Projektteam aus *Integras*, der Pflegekinderaktion Schweiz, FICE (Fédération Internationale de Communautés Educatives) und der FH St. Gallen zusammen.

Um sicher zu stellen, dass die Qualitätsstandards für Betroffene auch wirklich brauchbar sind, wurden sie in mehreren Arbeitstagungen zusammen mit Eltern, Pflegeeltern, SozialpädagogInnen, Pflegekindern, Heimjugendlichen und Behördenmitgliedern erarbeitet. Das Resultat floss im letzten Herbst ins internationale Projekt ein und wird am 4. Mai 2007 in Rorschach der Deutschweizer Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Der Tagungshinweis findet sich auf Seite 33 in diesem **info bulletin**.

Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und der Massnahmefähigkeit.

## Zukünftig Kompetenzzentren?

Karl Diethelm, Leiter des Kinderheims Bachelen (SO), stellte die Frage in den Raum, ob es nicht sinnvoll sein könnte, Institutionen zu fachlichen *Kompetenzzentren* zu machen, die sowohl einen Teil der *Zuweisungsdiagnostik* wie auch die *Förderdiagnostik* übernehmen können. Diagnostik müsse mehrperspektivisch, prozessual und ressourcenorientiert erfolgen; daraus leiten sich die Entwicklungsschritte und die Beschreibung der notwendigen Massnahmen ab.

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung, so Diethelm, müsse sich seine Institution den Veränderungen stellen, die auch die Bereiche

Diagnostik und Indikation betreffen. Im Hinblick auf notwendige neue Beurteilungskriterien kann die ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) Grundlagen liefern, um eine der Institution adäquate Behandlungs- und Förderdiagnostik zu entwickeln.

## Ist Standardisierung sinnvoll?

«Eine Platzierung muss begründet und nachvollziehbar sein!»

Kantonalen BEObachtungsstation Bolligen (BE), in seiner Intervention: Die Situation in den Niederlanden müsse eher «als Warnsignal» genommen werden, denn neben einer innovativen Jugendhilfe gebe es dort einen massiven *Ausbau* von geschlossenen Therapie- und Durchgangsplätzen.

Einige kritische Gedanken zur *Standardisierung* bzw. Vereinheitlichung der Indikationsstellung äusserte Roland Stübi, Leiter der

Stübi sprach sich für eine *mehrdimensionale* Sicht und eine *multidisziplinäre* Arbeitsweise aus: Kompetenzorientierung könnte ein Hilfsmittel sein, «wenn alle vom Gleichen sprechen oder sie meinen, vom Gleichen zu sprechen und wenn die Zeit zum entsprechenden Handeln reif ist».

## Fazit und Ausblick

Der *Indikationsstellung* für eine ausserfamiliäre Platzierung kommt eine hohe Bedeutung zu: Es braucht gut begründete und nachvollziehbare Kriterien für einen Platzierungsentscheid und Instrumente, um die Platzierung fachgemäss durchzuführen. Ebenso wichtig sind Zusammenarbeit und Reflexion der Professionellen über das Vorgehen und die Entscheidungsfindung. Und es braucht auch Wissen über das vorhandene *Angebot* der stationären und teilstationären Jugendhilfe. Die kommende Tagung im November 2007 – die zweite in der Trilogie – wird ihren Schwerpunkt in dieser Frage setzen.

## Kurzinformationen

### ■ Hessischer Besuch im BJ

Der hessische Justizminister *Jürgen Banzer* besuchte mit einer kleinen Delegation am 11. Januar 2007 das Bundesamt für Justiz (BJ). Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes müssen die Bundesländer bis Ende 2007 den *Jugendstrafvollzug* auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Im Vordergrund stehen Bildung und Ausbildung, Unterbringung und Betreuung, soziales Lernen in der Gemeinschaft, Kontaktmöglichkeiten wie die Regelung von Disziplinarverstössen.

Der Minister liess sich im BJ von Direktor *Michael Leupold*, *Heinz Sutter*, Chef der Sektion Strafrecht und *Walter Troxler*, Chef der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug in das neue Jugendstrafrecht wie in die Praxis des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs bei Jugendlichen einführen.

Anlass des Besuchs war auch die hohe Rückfallquote des hessischen Jugendstrafvollzugs, die heute bei rund 78 % liegt. Der Minister zeigte sich beeindruckt von der *Differenziertheit* des Angebotes wie von der umfassenden sozialpädagogischen Ausrichtung im schweizerischen stationären Angebot der Jugendhilfe. Die Delegation unterhielt sich auch mit Frau Regierungsrätin *Sabine Pegoraro* (Kanton BL) über die konkreten Aufgaben der Kantone und stattete dem Massnahmenzentrum Arxhof einen Besuch ab.

### ■ Pauschalierung der Betriebsbeiträge

Die Arbeiten zum Projekt sind im BJ weiter vorangeschritten. Neben einer umfangreichen Erhebung zur Ermittlung der *Durchschnittslöhne* der anerkannten Berufsgattungen wurden auch die Angebote und Personaldotationen der einzelnen Institutionen analysiert. Anlässlich einer Veranstaltung mit Vertretenden der Kantone und der Institutionen wurden die Grundsätze der neuen Berechnungsmethode diskutiert. Im Juni und Juli wird bei den Kantonen, Institutionen und Verbänden sowie weiteren interessierten Kreisen eine *Anhörung* durchgeführt. Die Änderungen der Verordnung zum LSMG werden voraussichtlich im Oktober vom Bundesrat erlassen werden. Die Betriebsbeiträge sollen mit Inkraftsetzung der NFA, also voraussichtlich ab 2008 in *pauschalierter Form* ausgerichtet werden.

### ■ Projekt BIG: erste Resultate

Das im letzten Jahr vom Bundesamt für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem BJ initiierte Projekt «Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Gefängnis BIG» kann erste Ergebnisse vorweisen (mehr zum Projekt siehe Beitrag im **info bulletin** 2/2006, S. 17f).

Die Universität Freiburg hat im Sinne von Vorarbeiten ein *Rapid Assessment* zu den Angeboten der Prävention, Testung und Behandlung von Infektionskrankheiten durchgeführt sowie die Universität Bern ein *Rechtsgutachten* zu den Verantwortlichkeiten in Bezug auf übertragbare Krankheiten und den Rechtsansprüchen Inhaftierter bezüglich ihrer Gesundheitsversorgung.

Die Berichte der beiden Universitäten werden im April 2007 auf den Webseiten des BAG und BJ aufgeschaltet.

### ■ Standards offener Vollzug

Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz hat im November 2006 (Qualitäts)Standards für den offenen Strafvollzug verabschiedet, die es bisher in dieser Form nicht gab.

Die Standards gelten für die Strafanstalten *Schöngrün* (SO), *Wauwilermoos* (LU) sowie *Witzwil* (BE) und umfassen die Bereiche Betreuung/Sozialberatung, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsdienst/Therapien, Freizeit und Aus- sowie Weiterbildung der Gefangenen, Personal (Etat und Aus- und Weiterbildung) und Sicherheit. Für die Strafanstalt *Zug* werden eigene Standards erarbeitet.

### ■ Prison Rules auf Deutsch

Die im Jahr 2006 verabschiedeten neuen *Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2* des Europarates sind in einem gemeinsamen Projekt von Deutschland, Österreich und der Schweiz ins Deutsche übersetzt worden. Im Sommer wird die deutsche Übersetzung dieser drei Länder als gemeinsame Publikation herausgegeben. Gestalterisch wird sie sich am Nachschlagewerk «Die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962–2003» anlehnen.

Vorgesehen ist, dass auf diesen Zeitpunkt auch eine *italienische Version* vorliegt. Die italienische und die französische Version werden vom BJ an die interessierten Kreise abgegeben.

### ■ Freiheitsentzug – Neuste Statistik

Mehr Plätze, aber weniger Insassen im Freiheitsentzug (5888 statt 6111). Das geht aus der neusten Erhebung zum Freiheitsentzug des Bundesamtes für Statistik hervor. Am 6.9.2006 (Stichtag) sass ein Drittel der inhaftierten Personen in Untersuchungshaft. 55 % der Ausländer in U-Haft hatten keine Aufenthaltspapiere. Auffallend sind auch die starken kantonalen Unterschiede in der Anordnung von Untersuchungshaft.

*Link:* [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) – Themen – 19 Kriminalität und Strafrecht

### ■ Strafvollzug im Heimatland

Die EU-Justizminister haben sich am 15. Februar 2007 über einen neuen *Rahmenbeschluss* geeinigt. Dieser *verpflichtet* die Mitgliedstaaten zur Überstellung von Gefangenen ins Heimatland und zur Vollstreckung von Urteilen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Der EU-Rahmenbeschluss kann aber nur für Täter angewendet werden, die in ihrem Herkunftsland auch tatsächlich gelebt haben und dort noch über ein *Beziehungsnetz* verfügen. Die Zustimmung des Verurteilten ist nicht mehr nötig. Der Beschluss tritt im Jahr 2010 in Kraft und gilt nur für Urteile, die nach diesem Datum gefällt werden.

### ■ JASICHER

So heisst die offizielle *Service-Homepage* der österreichischen **JustizAnstalten**, die im Februar 2006 aufgeschaltet wurde. Über sämtliche 28 Anstalten sind umfassende Informationen abrufbar, unter anderem auch über die Vermittlung von «Freigängern» für externe Arbeitgeber. Das Webportal **JASICHER** wird vom Justizministerium, den Justizanstalten und dem Verein Neustart gemeinsam betreut.

*Link:* [www.neustart.at/jasicher](http://www.neustart.at/jasicher)

### ■ EM gestoppt

Der *österreichische* Versuch mit elektronischen Fussfesseln (EM) für auf Bewährung entlassene Strafgefangene ist an *technischen* Problemen gescheitert. Ursprünglich hätte das vor einem Jahr gestartete Projekt bis Herbst 2007 laufen sollen. Zu viele Fehlalarme über angebliche ungenehmigte Ortswechsel der Überwachten machten aber einen umfassenderen Einsatz unmöglich. Vorerst einmal sollen einfachere Systeme getestet werden, wie sie schon in England und Holland im Einsatz sind. Dabei wird der Kontakt zur Überwachungs-Zentrale nicht via Satellit hergestellt, sondern über eine herkömmliche Festnetzleitung.

### ■ Bewährungshilfe ganz privat

In Baden-Württemberg ist die Bewährungshilfe ab 1. Januar 2007 privatisiert worden. Die österreichische Organisation «Neustart» übernimmt landesweit die Betreuung der Straftäter, die unter Bewährung stehen. Baden-Württemberg ist damit Vorreiter in Deutschland.

### ■ FICE Kongress 2006

Am Kongress in Sarajevo mit dem Thema «*Auch mit belasteter Kindheit die Zukunft positiv gestalten*» haben über 300 Jugendlichen und Fachpersonen aus 24 Ländern teilgenommen. Die als Kongress – Dokumentation produzierte DVD enthält ein Video von 18 Minuten, das einen Einblick in die Arbeiten und die sehr stimmungsvolle Atmosphäre ermöglicht. Dazu sind alle sechs Hauptreferate in der Originalsprache und in voller Länge als «audio key notes» und die wichtigsten Schriftdokumente enthalten. Die DVD kostet CHF 15.- plus Versandkosten und kann bestellt werden bei [rolf.widmer@manarasoft.ch](mailto:rolf.widmer@manarasoft.ch).

Trailer: [www.fice-inter.org](http://www.fice-inter.org)

### ■ 50 Tuberkulosefälle pro Jahr

In den Berliner Gefängnissen werden im Jahr rund 50 gefährliche Tuberkulose-Erkrankungen bei Inhaftierten entdeckt. Gemäss dem ärztlichen Leiter des kürzlich eröffneten, neuen Berliner Haftkrankenhauses mit 125 Betten werden die Fälle durch systematische Untersuchung von Gefangenen zu Beginn der Haft herausgefunden. In Berlin wird jeder Gefangene zu Beginn seiner Haft *untersucht* und geröntgt.

Quelle:

Die Welt, 24. Januar 2007

### 100 überschritten!

Sie blättern gerade in der Nummer 101 des **info bulletin!** Ein Rückblick auf das dreissig-jährige Bestehen und die letzten hundert Ausgaben dieser Informationsschrift findet sich in der Jubiläumsausgabe 4/2005.



## Veranstaltungshinweise

### ■ Strafen

Die Ausstellung strafen liefert keine Straf-Rezepte. Sie führt die Besucherinnen und Besucher auf eine Entdeckungsreise. Wie erlebt der Mann, der den Liebhaber seiner Frau erstach, sein Leben im Gefängnis? Was hält die vierzehnjährige Schülerin vom einmonatigen Handyverbot? Verschiedene Strafbioografien geben Einblick in die gesellschaftlichen Strafmechanismen und persönlichen Straferfahrungen. Aber auch die eigene Strafeinstellung wird geprüft. Hartnäckig rückt die Ausstellung die Frage nach dem Sinn und Zweck von Strafen ins Zentrum.

**Veranstalter:** Stapferhaus Lenzburg  
**Datum:** 30. März – 30. September 2007  
**Ort:** Zeughaus, 9053 Teufen  
**Sprache:** Deutsch  
**Internet:** [www.strafen.ch](http://www.strafen.ch)

### ■ Quality4Children – Das Projekt Fachtagung zur ausserfamiliären Betreuung

Was können Fachleute dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche im ausserfamiliären Kontext ihre Zukunft aktiv gestalten können?

**Veranstalter:** FH Rorschach, FICE, Integras, Pflegekinderaktion  
**Datum:** 7. Mai 2007  
**Ort:** Rorschach  
**Internet:** [www.integras.ch](http://www.integras.ch)

### ■ Intervention und Prävention bei sexueller Gewalt Zertifikatsstudiengang an der Universität Zürich

Im Herbst 2007 beginnt an der Universität Zürich ein neuer Studiengang, der über ein Jahr das erforderliche Grundlagenwissen im Bereich von Intervention und Prävention bei sexueller Gewalt vermittelt. Im Gegensatz zu traditionellen Bewältigungsansätzen findet das Dunkelfeld eine zentrale Beachtung, d. h. der Weg zur sexuellen Gewalt soll für Interventions- und Präventionsansätze genutzt werden. Dies erfordert eine neuartige Auseinandersetzung mit Opfer- und Täterseite. Neben der Erweiterung der fachlichen Kompetenz hilft der Studiengang angesichts der vielfältigen Schnittstellenprobleme mit, durch eine fächerübergreifende Zusammenarbeit praxistaugliche Lösungsansätze zu vermitteln.

**Veranstalter:** Psychiatrische Universitätsklinik Zürich  
**Datum:** 9. Mai 2007, 17.30 Uhr  
**Ort:** Zentrum für Weiterbildung der Universität Zürich  
**Internet:** <http://www.weiterbildung.unizh.ch/programme/mps.html>

### ■ 5<sup>ème</sup> Conférence sur la surveillance électronique en Europe Aspects éthique, politique et pratique

Cette 5<sup>ème</sup> Conférence sur la surveillance électronique en Europe s'inscrit dans la continuité des événements de 1998, 2001, 2003 et 2005. Parallèlement à l'étude des programmes en place et des nouvelles initiatives européennes, elle s'intéressera à 3 grands aspects :

- Éthique – Droits de l'Homme et surveillance électronique; l'attitude des agents de probation par rapport à son utilisation;
- Politique – l'idée de normes communes et minimum; le rôle de la surveillance électronique dans le débat politique sur la loi et l'ordre;
- Pratique – à travers des études de cas, les méthodes d'application de la surveillance électronique, notamment le suivi par satellite, utilisées par les organismes de probation et autres.

**Organisation:** Conférence Permanente Européenne de la Probation CEP  
**Date:** 10 au 12 mai 2007  
**Lieu:** Egmond aan Zee, Pays-Bas  
**Langues:** français et anglais (interprétation simultanée lors des sessions plénières)  
**Informations:** [www.cep-probation.org](http://www.cep-probation.org)

### ■ Das neue Jugendstrafrecht

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen das neue Jugendstrafrecht (JStG) kennen. Aber auch auf das, was bleibt, wird eingegangen. Indem die Auswirkungen der neuen Regelungen einer kritischen Prüfung unterzogen wird, soll der Bezug zur Praxis geschaffen werden.

**Veranstalter:** Hochschule für Soziale Arbeit, Zürich  
**Datum:** 15. Mai 2007  
**Ort:** Hochschule für Soziale Arbeit Zürich, 8600 Dübendorf-Stettbach  
**Sprache:** Deutsch  
**Internet:** [www.hssaz.ch](http://www.hssaz.ch)

## ■ Reintegrationsprozesse und die «alte» Idee der Resozialisierung Zur Dynamik von Individuen und sozialen Systemen

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse von Fallstudien zu (Re-) Integrationsverläufen von Straftatlassenen und Psychiatriepatient/innen, welche im Rahmen des NFP 51 «Integration und Ausschluss» durchgeführt wurden, soll die Frage zur Diskussion gestellt werden, inwiefern der Resozialisierungsgedanke wieder neu belebt werden müsste? Im Anschluss daran stellt sich die Frage nach der professionellen Begleitung solcher Resozialisierungsprozesse und damit die Frage nach der Rolle der Bewährungshilfe respektive der Sozialen Arbeit in diesem Feld.

**Veranstalter:** Berner Forum für Kriminalwissenschaften (BFK)  
**Datum:** 21. Mai 2007, 18.30 – ca. 20.00 Uhr  
**Referent:** Prof. Dr. Peter Sommerfeld, Fachhochschule Nordwestschweiz, Leiter IPW  
**Ort:** Universität Bern, Hauptgebäude HS 114  
**Sprache:** Deutsch  
**Jahresprogramm:** [www.bfk.unibe.ch](http://www.bfk.unibe.ch)

## ■ Überwachen statt einsperren Die Freiheitsstrafe und ihre Zukunft in der Schweiz

Am 1. Januar 2007 trat das revidierte Strafgesetzbuch in Kraft. Damit rücken die Entwicklungen des neuen Sanktionenrechts, insbesondere die weitere Zurückdrängung der Freiheitsstrafe, in den Blickpunkt von Fachleuten und Bevölkerung. Mittels kommentierten Daten stellt das Bundesamt für Statistik Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Anwendung dieser Strafe dar und informiert gleichzeitig über die Entwicklung des Systems des Freiheitsentzugs. Diese interaktive und multimediale Ausstellung, die bis zum September 2007 dauert, wendet sich an ein breites Publikum, an Schulen und Universitäten, wie an die Fachleute.

**Ort:** Bundesamt für Statistik, Neuenburg  
**Eröffnung:** 30. Mai 2007, 17.30 Uhr  
**Sprache:** Deutsch / Französisch  
**Internet:** [www.justice-stat.admin.ch](http://www.justice-stat.admin.ch)

## ■ Neuer AT StGB – erste Erfahrungen

Seit anfangs dieses Jahres ist der revidierte allgemeine Teil des Strafgesetzbuches unsere Arbeitsgrundlage. Viele Praktiker sahen den Neuerungen mit Skepsis entgegen. Wie verhält es sich damit in der Realität? Vertreterinnen und Vertreter der Justiz, der Vollzugsbehörden und der Vollzugsanstalten berichten über ihre ersten Erfahrungen. Das Bundesamt für Statistik präsentiert die ersten Tendenzen bezüglich der kurzen Freiheitsstrafen. Ist ein Rückgang feststellbar?

**Organisation:** Bundesamt für Statistik und Schweizerische Konferenz der Institutionen des Justizvollzugs  
**Datum:** 31. Mai 2007  
**Ort:** Bundesamt für Statistik, Neuenburg  
**Sprache:** Deutsch / Französisch  
**Internet:** [www.justice-stat.admin.ch](http://www.justice-stat.admin.ch)

## ■ Intramurale Medizin Gesundheitsfürsorge zwischen Heilauftrag und Strafvollzug im schweizerischen und internationalen Diskurs

Seit Jahren wird auf europäischer und internationaler Ebene nach europa- bzw. weltweit akzeptablen Normen zum Schutz der Menschenwürde im Strafvollzug unter der besonderen Berücksichtigung der medizinischen Versorgung gerungen. Während des Symposiums werden sich Wissenschaftler und Vollzugspraktiker aus den Bereichen Recht, Medizin, Soziologie, Psychologie mit der medizinischen Versorgung von Strafgefangenen befassen und die rechtlichen und medizinischen Probleme der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug sichtbar machen.

**Veranstalter:** Universität Zürich in Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg, der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste und der Konferenz der Schweizerischen Gefängnisärzte  
**Datum:** 28. bis 29. Juni 2007  
**Ort:** Universität Zürich  
**Sprache:** Simultanübersetzung Deutsch/Englisch  
**Internet:** [www.ius.unizh.ch/lehre/tagungen/intramurale-medicin.html](http://www.ius.unizh.ch/lehre/tagungen/intramurale-medicin.html)

## ■ 4. Fachtagung Perspektiven der Jugendhilfeforschung «Entscheidungen unter Unsicherheit»

Die Tagung will Forschenden und Wissenschaftlern, die sich empirisch oder theoretisch mit Fragen und Themen des Entscheidens in der Jugendhilfe auseinandersetzen, Gelegenheit bieten, Forschungsergebnisse oder theoretische Überlegungen auszutauschen und vor einem Fachpublikum aus Forschung, Lehre und Praxis zur Diskussion zu stellen.

**Veranstalter:** Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, Institut Kinder- und Jugendhilfe  
**Datum:** 6. September 2007  
**Ort:** Olten  
**Sprache:** Deutsch  
**Internet:** [www.fhnw.ch/sozialarbeit](http://www.fhnw.ch/sozialarbeit)

## ■ La famille pour grandir? De l'enfance cabossée à la famille rêvée

En 2007, le Service de protection de la jeunesse du canton de Vaud fête ses 50 ans d'existence avec deux événements.

**Organisation:** Service de protection de la jeunesse  
**Date:** 11 septembre à 20 h (Conférence publique) et 12 et 13 septembre 2007 (Congrès)  
**Lieu:** Université de Lausanne, Amphimax  
**Langues:** Français  
**Informations:** [www.vd.ch/spj-50ans](http://www.vd.ch/spj-50ans)

## ■ Fördern, fordern, fallenlassen

Die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege SVJ wird vom 15. bis 18. September 2007 in Freiburg im Breisgau unter dem im Titel genannten Tagungsthema ihre Jahrestagung durchführen. Mit dabei sind auch die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen DVJJ und die österreichische Jugendrichtervereinigung.

**Internet:** [www.julex.ch](http://www.julex.ch)

## ■ Straflust oder Straffrust – Vom Zustand des Strafwesens in der Schweiz

Die Fachgruppe «Reform im Strafwesen» der Caritas Schweiz feiert ihr dreissigjähriges Bestehen. Aus diesem Anlass hat die diesjährige Herbsttagung einerseits zum Ziel, Bilanz zu ziehen und aufzuzeigen, inwieweit die früheren Postulate Wirkung gezeigt haben und was sich in den Bereichen Strafrecht, Strafprozess und Strafvollzug verändert hat. Andererseits werden die Expertinnen und Experten in ihren Referaten darlegen, wo nach wie vor Reformbedarf besteht und wie das Strafrecht der Schweiz in der Zukunft aussehen müsste. Am zweiten Tag weiten eine Medienspezialistin und ein Philosoph den Blick auf gesellschaftliche und kulturelle Aspekte.

Der eigentliche Jubiläumsabend ist dem Thema Menschenrechte gewidmet und erörtert die Frage, inwiefern die europäische Menschenrechtskonvention in der Schweiz umgesetzt ist.

**Veranstalter:** Caritas Schweiz, Paulus-Akademie Zürich  
**Datum:** 27. bis 28. September 2007  
**Ort:** Paulus-Akademie Zürich  
**Sprachen:** Deutsch/Französisch (Simultanübersetzung)  
**Internet:** [www.paulus-akademie.ch](http://www.paulus-akademie.ch)

## ■ Verlangt die öffentliche Meinung strengere Strafen als die von den Richtern ausgesprochenen?

290 Strafrichter sowie eine repräsentative Bevölkerungsgruppe äusserten sich zu vier fiktiven Straffällen, die ihnen in Form von simulierten Urteilen vorgelegt wurden. So liess sich beobachten, dass die Bevölkerung im Durchschnitt deutlich härtere Strafen aussprach als der Richterstand. Obwohl dieses Resultat zunächst logisch scheint, da es die einschlägige kriminologische Literatur bestätigt, ist es überraschenderweise einzig auf die übermässige Gewichtung der straffreudigsten Personen bei der Berechnung der durchschnittlichen Strafe zurückzuführen. Eine verfeinerte Analyse zeigt nämlich, dass sich eine Mehrheit der Bevölkerung mit mildereren Strafen als den von den Richtern ausgesprochenen abfinden könnte.

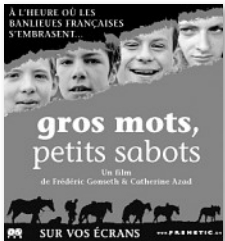
**Veranstalter:** Berner Forum für Kriminalwissenschaften (BFK)  
**Datum:** 19. November 2007, 18.30 – ca. 20.00 Uhr  
**Referent:** Prof. Dr. iur. André Kuhn, Professeur de droit pénal et de criminologie an den Universitäten Lausanne und Neuchâtel  
**Ort:** Universität Bern, Hauptgebäude HS 114  
**Sprachen:** Deutsch  
**Internet:** [www.bfk.unibe.ch](http://www.bfk.unibe.ch)

## Neuerscheinungen

- Schweiz. Eidgenossenschaft. **Schweizerisches Strafgesetzbuch** (StGB). [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch); Artikel-Nr. 311.0.D; CHF 7.90
- Schweiz. Eidgenossenschaft. **Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz** (V-StGB-MStG). [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch); Artikel-Nr. 311.01.D; CHF 1.50
- Schweiz. Eidgenossenschaft. **Jugendstrafgesetz** (JStG). [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch); Artikel-Nr. 311.1.D; CHF 2.50
- *Kissling, I., Killias, M.* (2006). **Schlussbericht über die experimentelle Evaluation von Electronic Monitoring vs. Gemeinnützige Arbeit. Abridged** unter [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) – Favoriten – Straf- und Massnahmenvollzug – Modellversuche.
- *Gilliéron, G., Poglià, C., Villard, F., Vuille, J., Perisset, C., Killias, M.* (2006). **Bessere Resozialisierung nach gemeinnütziger Arbeit? Ein Vergleich mit kurzen Freiheitsstrafen – 11 Jahre später.** Crimscope Nr. 34. ESC – UNIL – Lausanne. Abridged unter [www.unil.ch/esc/page19064.html](http://www.unil.ch/esc/page19064.html)
- *Eidgenössische Ausländerkommission (Hrsg.)* (2006) **Prävention von Jugendgewalt.** Wege zu einer evidenzbasierten Präventionspolitik. 64 Seiten. Abridged unter [www.eka-cfe.ch](http://www.eka-cfe.ch) – Publikationen
- Conférences du colloque de Morat des 18 et 19 mai 2006: **Comment gérer une institution dans les contradictions d'aujourd'hui?** Integras. CHF 12.00 pour membres d'Integras/ CHF 15.00 pour non-membres. [www.integras.ch/bestellungen/bestellung.htm](http://www.integras.ch/bestellungen/bestellung.htm)
- Integras-Tagung Sonderschulung 2006: **Sonderpädagogisches Kompetenzzentrum** – Die Sonderschule auf dem Weg zu einem neuen Selbstverständnis. Integras. CHF 12.00 für Integras-Mitglieder/CHF 15.00 für Nichtmitglieder. [www.integras.ch/bestellungen/bestellung.htm](http://www.integras.ch/bestellungen/bestellung.htm)
- *Aebersold, P.* (2007). **Schweizerisches Jugendstrafrecht.** Stämpfli Verlag AG. ISBN 978-3-7272-0805-8.
- *Schwarzenegger, Ch., Hug, M., Jositsch, J.* (2007). **Strafrecht II.** Strafen und Massnahmen. Schulthess Juristische Medien AG. ISBN 978-3-7255-5280-1. CHF 88.00
- *Stratenwer, G., Wohlers, W.* (2007). **Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar.** Stämpfli Verlag AG. ISBN 978-3-7272-2537-6. CHF 248.00
- *Hansjakob, T., Schmitt, H., Sollberger, J.* (2007). **Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch.** Verlag: Hochschule für Wirtschaft. ISBN 978-38334-6737-0. CHF 89.00/ € 51.10
- *Stratenwert, G.* (2006). **Schweizerisches Strafrecht.** Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen. Stämpfli Verlag AG. ISBN 3-7272-0799-X. CHF 82.00 / € 56.00
- *Omlin, E.* (2006). **Strafgesetzbuch – Revision des allgemeinen Teils.** Das Wichtigste in Kürze. Helbling & Lichtenhahn Verlag. ISBN 978-3-7190-2638-7. CHF 42.00 / € 28.00
- *Donatsch, A. (Hrsg.)* (2006). **StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch.** Mit den zugehörigen Verordnungen und Erlassen. Orell Füssli Verlag. ISBN 3-280-07126-7. CHF 69.00 / € 46.00
- *Gudbrandson, B.* (2007). **Droits des enfants placés et en situation de risque.** Les Editions du Conseil de l'Europe. ISBN 92-871-6038-4. € 12.00. <http://book.coe.int/FR>
- *Deegener, G., Körner, W.* (2006). **Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung.** Theorie, Praxis, Materialien. Pabst Science Publishers. ISBN-10 3-89967-318-2. € 25.00
- *Beck, C.T., Krause, D.* (Hrsg.) (2006). **Sexueller Missbrauch.** Pabst Science Publishers. ISBN 3-89967-259-3. € 12.00

Frédéric Gonseth und Catherine Azad

■ **Fluchen und Flüstern**



*Dokumentarfilm*

Ein Roadmovie über Fussgänger und Pferde. Ein Film über Autorität, Gewalt und Freundschaft zwischen Mensch und Tier: FLUCHEN UND FLÜSTERN (Gros mots, petits sabots), erzählt die Geschichte eines Trekkings von vier Bewohnern eines Jugendzentrums, die alle die schwierige Aufgabe haben, sich mit einem Pferd verstehen zu müssen.

Jugendliche, die mit der Gesellschaft im Clinch leben und immer ausgeprägter zu Gewalt neigen, sollen die Möglichkeit haben, eine auf Vertrauen und Kommunikation beruhende Beziehung zu einem Pferd aufzubauen. Die neuen Methoden im Umgang mit Pferden – auch Pferdeflüstern genannt – schaffen eine Basis, die sich auf die menschlichen Beziehungen überträgt. So wird ein Weg aus dem Teufelskreis der Gewalt geboten.

Frédéric Gonseth Productions  
Schweiz 2005 – 88 Min.  
Französisch, mit Untertiteln D/E  
CHF 25.00 + CHF 8.00 Versandkosten  
www.grosmotspetitssabots.ch

Kuhn, A., Moreillon, L., Viredaz, B., Bichovsky, A. (Ed.)

■ **La nouvelle partie générale du Code pénal suisse**



On nous l'annonçait pour 2005, puis pour 2006, mais c'est finalement 2007 qui a été retenu. En effet, adoptée dans la précipitation le 13 décembre 2002, la nouvelle partie générale du Code pénal suisse entre finalement en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2007, au terme d'un long processus législatif initié en 1983 par le Département fédéral de justice et police.

Ce nouveau volume de la collection «Criminalité, Justice et Sanctions» est consacré à un tour d'horizon de ce nouveau Code pénal. Les grands chapitres du CP y sont abordés dans l'ordre de leur apparition dans le texte de loi et une place sera régulièrement faite à la thématique du droit applicable en cas de conflit entre l'ancien et le nouveau droit.

Le présent ouvrage s'adresse donc aux praticiens du droit pénal et tente de répondre à certaines questions propres au nouveau droit et à son application, ainsi qu'à la question de la *lex mitior*.

Stämpfli Verlag AG, Bern  
2006/11, 444 pages, broché  
CHF 82.00 / € 54.20  
ISBN 3-7272-7206-6

Pro mente sana aktuell

■ **Heft 1/2007: Straffällige Menschen und psychische Erkrankung**



*Aus dem Inhalt*

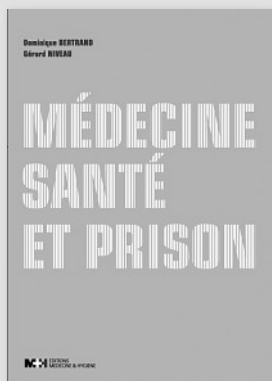
- Forensische PatientInnen sind doppelt stigmatisiert (Andreas Knuf)
- Therapeutische Massnahmen und Verwahrung (Anneliese Ermer)
- Auf unbestimmte Zeit verwahrte Portrait (Sabina Bridler)
- Dissoziale StraftäterInnen – PatientInnen im Abseits (Udo Rauchfleisch)
- Wie aus einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten 10 Jahre Gefangenschaft wurden (Regula Kunz, Sylvia Oehninger)
- Den Rechten der Betroffenen Nachdruck verleihen (Interview mit Matthias Brunner)
- Handlungsbedarf in der forensischen Jugendpsychiatrie (Josef Sachs)
- Psychisch kranke Menschen im Freiheitsentzug (Hans Ulrich Meier)

Bezug dieser Einzelausgabe  
(CHF 10.00 plus Porto)

Pro Mente Sana  
Hardturmstrasse 261  
Postfach  
8031 Zürich  
www.promentesana.ch  
kontakt@promentesana.ch

Dominique Bertrand, Gérard Niveau

### ■ Médecine, santé et prison

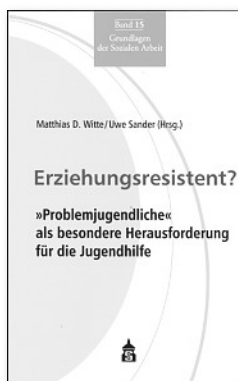


Cet ouvrage unique dans le domaine, réunit les contributions de plus de 40 auteurs reconnus dans le domaine de la médecine, du droit et du monde pénitentiaire tant au niveau national qu'international. – Une présentation initiale du droit à la santé des personnes détenues selon les normes européennes, les recommandations éthiques et déontologiques internationales et nationales. – Une description complète des aspects spécifiques de la médecine dans les lieux de détention. Monsieur le Sénateur Badinter a préfacé cet ouvrage.

Editions Médecine & Hygiène, Chêne-Bourg  
2006, 482 pages, broché  
CHF 82.00 / € 51.00 + frais de port  
ISBN 2-88049-230-0

Matthias D. Witte, Uwe Sander (Hrsg.)

### ■ Erziehungsresistent?



«Problemjugendliche» als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe

Mit diesem Band geben renommierte Wissenschaftler grundlegend und umfassend Einblick in die aktuelle und brisante Thematik «Umgang mit schwierigen Jugendlichen». In historischer und aktueller, in internationaler, in medientheoretischer und in interdisziplinärer Perspektive wird der Umgang mit «Problemjugendlichen» nachgezeichnet. Alle Autoren des Bandes liefern über eine (selbst-)kritische Reflexion und kontroverse Diskussion neue Impulse für die (durchaus lohnenswerte) Debatte «Was tun mit schwierigen Jugendlichen?»

Der Band wendet sich in besonderem Masse an Studierende und Hochschullehrer, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und Psychologen, die sich im Rahmen ihrer theoretischen, aber auch praktischen Tätigkeit den «Problemjugendlichen» widmen.

Schneider Verlag Hohengehren GmbH,  
Baltmannsweiler Grundlagen der Sozialen Arbeit,  
Band 15, 2006, 307 Seiten. Kt.  
CHF 34.80, € 19.80  
ISBN 3-8340-0080-9

Thomas Noll

### ■ Rückfallgefahr bei Gewalt- und Sexualstraftätern



Statistische Prognosemethoden

Wie entstehen Kriminalprognosen? Wie wird die Rückfallgefahr von Gewalt- und Sexualstraftätern eingeschätzt? Eine wachsende Bedeutung kommt bei dieser Evaluation statistischen Prognoseinstrumenten zu. Dieses Buch soll Strafrichtern, Vollzugsbeamten, Mitgliedern von Fachkommissionen, aber auch interessierten Laien auf verständliche Art einen Überblick über die verschiedenen Methoden der Prognosestellung und die wichtigsten statistischen Prognoseinstrumente geben. Es wird beschrieben, wie ihre Gültigkeit für unseren Sprach- und Kulturraum anhand verschiedener Straftäterpopulationen überprüft wurde. Daneben werden die Schnittstellen zum Strafrecht sowohl im aktuellen als auch im revidierten StGB aufgezeigt und aktuellste Entwicklungen in der Prognoseforschung skizziert.

Stämpfli Verlag AG, Bern  
2007/1, 162 Seiten, broschiert  
CHF 68.00 / € 45.00  
ISBN 978-3-7272-9128-9

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und  
Massnahmenvollzug

Walter Troxler

Tel. +41 31 322 41 71

walter.troxler@bj.admin.ch

### Redaktion

Renate Clémenton

Tel. +41 31 322 43 74

renate.clemencon@bj.admin.ch

Dr. Peter Ullrich

Tel. +41 31 322 40 12

peter.ullrich@bj.admin.ch

### Übersetzung

Pierre Greiner

Tel. +41 31 322 41 48

pierre.greiner@bj.admin.ch

### Administration und Logistik

Andrea Stämpfli

Tel. +41 31 322 41 28

andrea.staempfli@bj.admin.ch

### Layout und Druck

BBL – MediaCenter Bund, Bern

### Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

### Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug  
CH-3003 Bern

Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat

Fax +41 31 322 78 73

### Internetversion

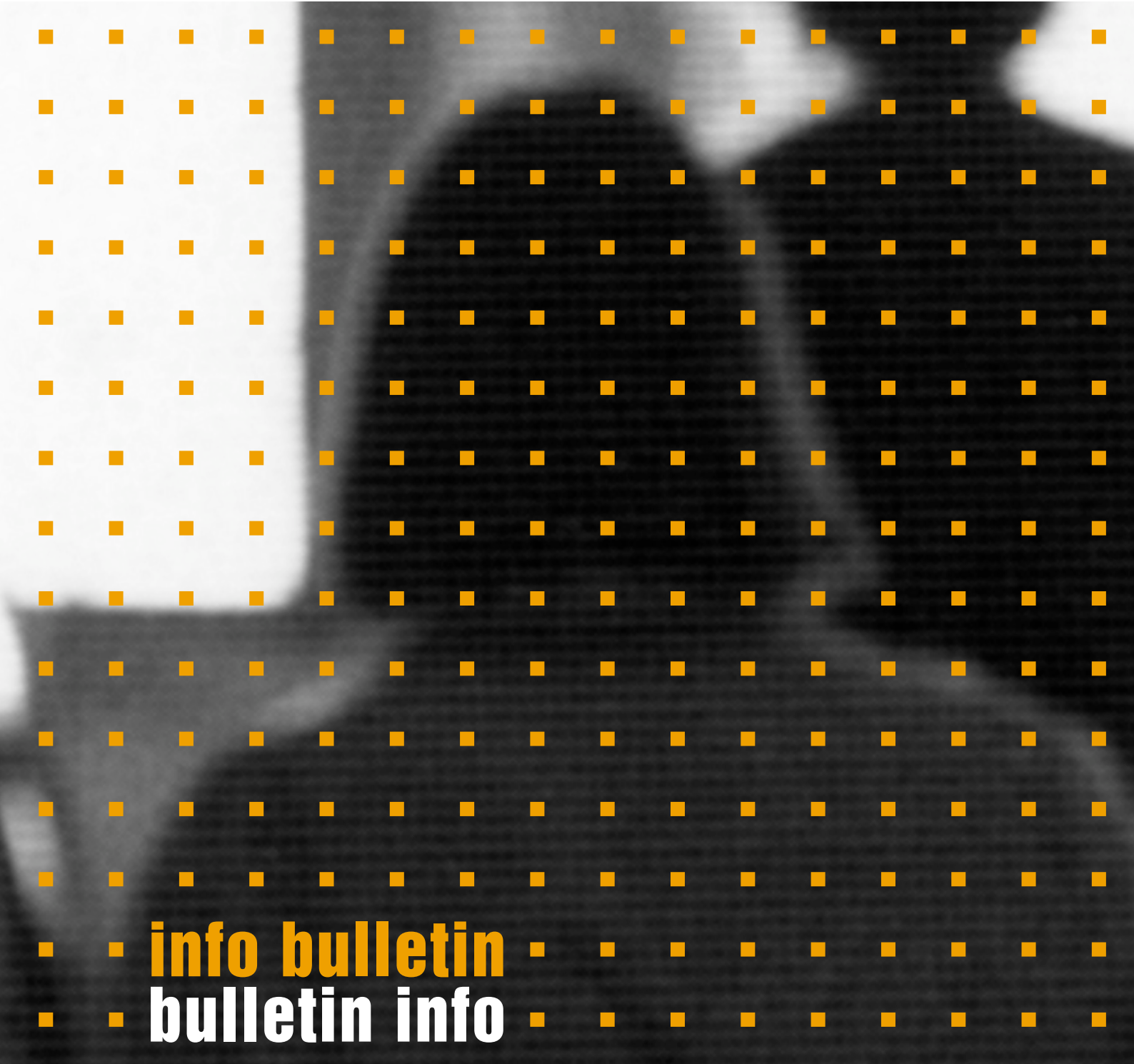
www.bj.admin.ch → Dokumentation

→ Periodika → Infobulletin

### Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht  
mit der Bitte um Zustellung eines Beleg-  
exemplars.



**info bulletin**  
**bulletin info**